

Aufsichtspflicht und Verkehrssicherungspflicht

Rechtsfragen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferien- und Freizeitangeboten

Dieses Skript versucht, einerseits die grundlegende Systematik von Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht im Rahmen pädagogischer Anforderungen zu definieren, andererseits aber auch konkrete Lösungsansätze und Verhaltenstipps in den üblicherweise immer wieder vorkommenden Einzelsituationen aufzuzeigen.

Aufgrund der eher dünnen rechtlichen Rahmenbedingungen von Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht, wo die Auslegung der nur wenigen und zudem generellen Regelungen auf konkrete Einzelsituationen weitgehend der Rechtsprechung überlassen bleibt, kann der Inhalt dieses Skriptes keine Rechtssicherheit im Sinne der Vermittlung einer jederzeit richtigen Verhaltensweise bieten.

Vielmehr liegt der Schwerpunkt darauf, den bei den Jugendverbänden mit der Organisation der Ferienprogramme und den vor Ort mit der Betreuung der Teilnehmer/innen tätigen Aufsichtspersonen eine Handlungssicherheit im Sinne der Darstellung vernünftiger Bewertungs- und Abwägungskriterien der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen und einer nachvollziehbaren Entscheidungsfindung zu vermitteln.

A. Rechtliche Grundlagen von Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht

1. Begriffsbestimmung

Aufsichtspflicht ist eine personenbezogene Schutzverpflichtung als ein Teil der elterlichen Personensorge, die einem Träger von betreuten Angeboten, einer Organisation oder auch unmittelbar einer Person vom Sorgeberechtigten eines Minderjährigen übertragen werden kann. Bei den Angeboten der Jugendarbeit erfolgt die Übertragung üblicherweise von den Eltern zunächst auf den Träger, der diese dann wiederum an die von ihm ausgewählten Betreuer überträgt. Die elterliche und damit auch die vertraglich von den Eltern übertragbare Aufsichtspflicht beginnt mit der Geburt eines Kindes und endet mit dessen Eintritt in die Volljährigkeit.

Verkehrssicherungspflicht ist eine objektbezogene Schutzverpflichtung, die den Eigentümer oder Träger einer offenen Einrichtung bzw. eines Gebäudes oder Grundstückes oder einen Veranstalter automatisch gegenüber allen rechtmäßigen Besuchern oder Nutzern trifft, nicht nur gegenüber Minderjährigen.

Beide Verpflichtungen haben unterschiedliche Voraussetzungen und Schutzrichtungen, sie können, sofern Maßnahmen eines Trägers in fremden Einrichtungen stattfinden, isoliert, oder, sofern beides zusammenfällt, auch gemeinsam bestehen.

Mietet der Träger – was gelegentlich der Fall ist – eine Einrichtung (Jugendhaus, Zeltplatz) für seine Zwecke an und führt dort eigene Maßnahmen durch, kann es auch zu einer mehrschichtigen Verkehrssicherungspflicht durch den Einrichtungsträger (meist für die Sicherheit von Gebäuden und Gelände) und den Jugendverband (für die in der Einrichtung durchgeführten Veranstaltungen) kommen.

2. Was ist Aufsichtspflicht?

Zum Einstieg ein paar Versuche einer Definition in Literatur und Rechtsprechung:

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen sollen ständig wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun.
- Aufsichtspflichtige Personen sollen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.
- Aufsichtspflichtige Personen sollen ihr Tun oder Unterlassen stets mit altersgemäß anerkannten und nachvollziehbaren Erziehungszielen rechtfertigen können.

Hintergrund dieser generellen, für konkrete Einzelfälle wenig aussagekräftigen Verpflichtungen ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

3. Wo ist Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht geregelt?

Unmittelbar gesetzlich geregelt ist in den §§ 823 (wenn der Minderjährige selbst einen Schaden verursacht)

§ 823 BGB, Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

und 832 BGB (wenn der Minderjährige einer anderen Person einen Schaden zufügt)

§ 832 BGB, Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

nur die Rechtsfolge, wenn der Schaden auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht beruht (wer haftet?), nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt? Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?).

Einerseits wird dieses Fehlen konkreter und in der täglichen Praxis verwertbarer Regelungen von den Betreuern auf den ersten Blick oft als große Unsicherheit empfunden, andererseits ist damit aber der erst auf den zweiten Blick erkennbare unschätzbare Vorteil verbunden, dass für die zahlreichen Einzelsituationen eben gerade keine gesetzlichen und damit verbindlich zu befolgenden Regelungen existieren, die die Aufsichtspersonen bei ihrer Tätigkeit behindern und einschränken.

Während früher die Rechtsprechung eher zu der Auffassung neigte, dass Schäden dadurch verhindert werden mussten, dass jegliche Gefahren von vorneherein von den Minderjährigen fernzuhalten waren (quasi Funktion einer Kinderverwahrung ohne Gestaltungsspielraum), ist seit Ende der sechziger Jahre, begleitet von einem stetig wachsenden Selbstverständnis der Jugend und einer zunehmenden Liberalisierung der elterlichen und schulischen Erziehung auch ein Wandel der gerichtlichen Beurteilungsmaßstäbe erkennbar. So sollen Minderjährige auch in den Angeboten der Jugendarbeit planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den eigenverantwortlichen Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden.

So hat der Bundesgerichtshof bereits in einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 1976 entschieden:

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.“

BGH, NJW 1976, S. 1684

Den Aufsichtspersonen obliegt es dabei, den Minderjährigen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster beim Umgang mit Gefahrensituationen aufzuzeigen und diesen auf diese Weise eigene Erfahrungen (sog. „learning by doing“) zu ermöglichen und zu verschaffen.

Damit einhergehen muss aber zwangsläufig eine Absenkung der Sicherheitserfordernisse und auch die Möglichkeit, dass im eigenen Umgang mit Gefahrensituationen in Einzelfällen negative Erfahrungen (sog. „trial and error“) gemacht werden. Diese tragen jedoch ganz erheblich mit dazu bei, dass den betreuten Kindern und Jugendlichen ein vollständiges Bild ihrer Umgebung, ein umfassender Erfahrungsschatz im verantwortungsvollen Umgang mit dieser und auch eine realistische Selbsteinschätzung der eigenen Möglichkeiten, Grenzen und Defizite vermittelt werden.

Dass bei diesen Anforderungen nicht stets im Vorhinein die richtigen Entscheidungen getroffen werden können, liegt auf der Hand, vielmehr wird sich dies oftmals erst im Nachhinein beurteilen lassen. Die Rechtsprechung verlangt von den Aufsichtspersonen, nach der Bewertung der unterschiedlichen Risikofaktoren einerseits und des pädagogischen Nutzens einer Gefahrensituation andererseits aus mehreren denkbaren Handlungsmöglichkeiten diejenige auszuwählen, die ihrer subjektiven Ansicht nach am besten der jeweiligen Situation angemessen ist. So lange das konkrete Verhalten der Aufsichtsperson noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist sowie dem eingegangenen Risiko ein mindestens gleichwertiger erzieherischer Gewinn gegenübersteht, sind daher auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel.

Pädagogische Freiheiten und Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen oder der unkalkulierbaren Gefährlichkeit der Situation erhebliche Schäden drohen oder wenn das Risiko den daran gekoppelten Nutzen überwiegt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufsichtsperson die Existenz oder Entwicklung einer Gefahrensituation völlig dem Zufall überlässt und die eigene Steuerung von Heil und Unheil komplett aus der Hand gibt.

3. Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?

Für eine verantwortungsbewusste Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier Pflichten unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind, sondern Sinn und Funktion nur im Gefüge des gesamten Systems haben. Die Vernachlässigung einer Verpflichtung wird in der Praxis zu erhöhten Anstrengungen bei der Erfüllung der folgenden Verpflichtungen führen.

a) Informationspflicht

Die Träger einer Einrichtung, ein Jugendverband, der Veranstalter einer Aktivität und die Aufsichtspersonen selbst haben sich vor der Aufnahme in einen Jugendverband oder dem Beginn einer Maßnahme zunächst über die **persönlichen Verhältnisse** der Minderjährigen zu informieren, um bereits bei der Vorbereitung einen besonderen Betreuungsbedarf erkennen zu können. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können zu einer Steuerung beim Betreuerinsatz und zu besonderen Vorkehrungen und Maßnahmen bei der Aktivität vor Ort führen.

Damit gemeint sind alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/Ferienfreizeit/Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können, nämlich

- die Existenz von Behinderungen oder Krankheiten (wie z.B. Diabetes, Asthma, ADHS, Allergien etc.)
- besondere Unverträglichkeiten (z.B. gegen bestimmte Lebensmittel, Medikamente oder kosmetische Stoffe etc.)
- die Notwendigkeit einer regelmäßigen Medikamenteneinnahme
- die Einstufung als Schwimmer/Nichtschwimmer
- das Vorhandensein besonderer sportlicher Fähigkeiten
- das Vorhandensein sonstiger besonderer persönlicher Umstände (z.B. erhöhte Aggressivität, Angst in bestimmten Situationen, Tendenz zu Übermut, soziale Defizite etc.)

Diese Punkte werden in der Regel zunächst in einem Anmeldeformular oder – was empfehlenswerter ist – nach der Anmeldung in einem Informationsbogen von den Sorgeberechtigten erfragt werden. Es ist nicht Sache der Sorgeberechtigten, dem Träger von sich aus derartige Umstände mitzuteilen, denn diese wissen üblicherweise nicht, auf welche Informationen des dem Träger ankommt. Lassen die Sorgeberechtigten einzelne Umstände unerwähnt, kann der Träger insoweit keine Vorkehrungen treffen und seine Betreuer entsprechend instruieren; den Sorgeberechtigten ist es dann verwehrt, den Betreuern insoweit ein Fehlverhalten vorzuwerfen, es sei denn, die Betreuer bemerken – was oftmals der Fall sein wird – den betreffenden Umstand von sich aus.

Weitere Informationen sind einzuholen zu den Besonderheiten der **örtlichen Umgebung**. Dies betrifft alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Gruppe wurzeln, sei es, dass diese Umstände von der Aufsichtsperson bzw. der Gruppe beeinflusst werden können oder nicht, z.B. die Streckenführung von Wanderungen und Radtouren, die Sicherheit von Gebäuden und Gelände, die Verkehrssituation, die Lage von Notausgängen in Gebäuden, die Sicherheit von Spielgeräten, die Notrufmöglichkeiten, die Position von Feuerlöscher, das Vorhandensein von Erste-Hilfe-Material etc.

Die Aufsichtsperson hat sich durch eigene Beobachtungen, ggf. ergänzt durch Befragungen von erfahrenen Personen, einen raschen persönlichen Eindruck der Anvertrauten sowie darüber zu verschaffen, welchen Gefahren die Gruppenteilnehmer während der Dauer der Maßnahme/Veranstaltung ausgesetzt sind. Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

b) Pflicht zur Beseitigung/Vermeidung von Gefahrenquellen

Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, selbst keine unbeherrschbaren Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihr dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist.

Von der Anzahl und Intensität der tatsächlich vorhandenen und möglicherweise drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es der Aufsichtsperson gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss sie sich um diese schon nicht mehr kümmern.

c) Pflicht zur Weitergabe von Hinweisen und Warnungen

Vor Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand die Aufsichtsperson keinen Einfluß hat, sind die Aufsichtsbedürftigen zu warnen und ggf. fernzuhalten (Verbote), wenn die Gefahr zu schwerwiegenden, unkalkulierbaren Schäden führen kann, denen nicht mindestens ein überragendes Erziehungsinteresse gegenübersteht.

Falls die Risiken kalkulierbar, diesen mindestens ein gleichwertiger erzieherischer Nutzen gegenübersteht und die drohenden Schäden nicht schwerwiegend sind, sind den Aufsichtspflichtigen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden. Bei jüngeren Kindern hat sich die Aufsichtsperson durch Nachfragen zu versichern, ob seine Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen bzw. bei den Teilnehmern abzufragen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen sowie das Verhalten in (noch) ungewohnten Situationen, z.B. Gebrauch von nicht haushaltsüblichen Werkzeugen, sind vorzuführen.

Aus pädagogischer Sicht ist darauf zu achten, dass Aufsichtspersonen mit ihren Anweisungen die Fähigkeiten der Teilnehmer ansprechen (z.B. der Hinweis, wenn ein Kind in einem Baum klettert: „Halt Dich gut fest!“) und nicht die Folgen eines möglichen Fehlverhaltens beschreiben („Pass auf, dass Du nicht runterfällst!“).

Die Aufsichtsperson hat insgesamt aber den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Sie soll die sachlichen Gründe, die sie zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen, so dass Hinweise und Verbote nicht als „Befehle“ empfunden werden. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer Verbote und Hinweise nicht nur aus Achtung vor der Autorität der Aufsichtsperson und aus Angst von möglichen Konsequenzen befolgen, sondern tatsächlich verstehen, welche schädlichen Folgen eine Missachtung für sie selbst oder dritte Personen haben kann.

d) Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden in den meisten Fällen aber nicht ausreichen, um Schadensrisiken verlässlich zu minimieren. Die Aufsichtsperson hat sich daher stets zu **vergewissern**, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung.

Eine ständige Anwesenheit von Betreuern kann dabei nicht in jedem Fall, in der Regel aber bei kleineren Kindern im Vorschulalter oder in besonders gefährlichen Situationen, in denen eine Überforderung der Teilnehmer absehbar ist, gefordert werden. Die Aufsichtsperson muss, sofern sie nicht gleichzeitig bei den Teilnehmern vor Ort ist, zumindest ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss sie sich in regelmäßigen Abständen versichern, wobei es aber keinerlei irgendwie verbindliche Maßstäbe für solche Kontrollintervalle gibt.

Im Allgemeinen kommt eine Aufsichtsperson dann ihrer Aufsichtspflicht nach, wenn sie die „nach den Umständen des Einzelfalles gebotene **Sorgfalt einer durchschnittlichen Aufsichtsperson**“ walten lässt. Dazu gehört es natürlich nicht, hellseherische Fähigkeiten zu entwickeln, aber doch ein gewisses Gespür für die Eigenheiten von Kindern, deren Neigung zu unüberlegtem Verhalten, des gegenseitigen Anstachelns und die vorhersehbare Entwicklung von Situationen.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt von vielen Faktoren ab, z.B.: Alter und persönliche Verhältnisse der Kinder/Jugendlichen, Gruppengröße, Örtliche Verhältnisse, Anzahl, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl der Mitbetreuer etc. Diese Umstände stets richtig zu bewerten und zu gewichten, ist die „hohe Schule“ der Aufsichtsführung.

Im Allgemeinen nimmt das individuelle Maß der Aufsichtsführung

- mit zunehmendem Alter der Teilnehmer ab
- ab, wenn die Aufsichtsperson die Teilnehmer bereits kennt
- zu, wenn es sich bekannterweise um „schwierige“ Teilnehmer handelt
- zu, je mehr Teilnehmer an Krankheiten bzw. Behinderungen leiden
- ab, wenn sich die Mitglieder des Betreuerteams bereits kennen
- zu, wenn die Aufsichtsperson die örtliche Umgebung noch nicht kennt
- ab, je mehr konkrete Hinweise die Aufsichtspersonen im Vorfeld erteilt haben
- zu, je ungewöhnlicher für die Teilnehmer und objektiv risikoreicher die jeweilige Aktivität ist

Die Aufsichtsperson sollte stets folgende Fragen mit „**JA**“ beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um vorhersehbare Schäden zu verhindern?

4. Was ist Verkehrssicherungspflicht?

Verkehrssicherungspflicht als objektbezogene Schutzverpflichtung bedeutet ganz generell, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle unterhält oder schafft und diese der Allgemeinheit zugänglich macht, dafür sorgen muss, dass Dritte dort entweder keine Schäden erleiden können, die sie nicht selbst erkennen und vermeiden können oder vor derartigen Gefahren gewarnt werden.

Wenn – was der Hauptanwendungsfall ist - ein Grundstück (Spielplatz, Schulhof, Sportgelände etc.) oder ein Gebäude (Pfarrheim, Bürgerzentrum, Sporthalle, Schwimmbad, Jugendzentrum etc.) der Öffentlichkeit oder auch nur einem nicht-privaten Nutzerkreis zugänglich gemacht wird, bedeutet dies, dass die Besucher dort keine Schäden durch für sie nicht selbst erkennbare Gefahren erleiden dürfen. Konkret wird verlangt, dass die Einrichtung baulich und im Hinblick auf die Einrichtung (Möbiliar) sowie die darin zur Verfügung gestellten Gegenstände (Elektrogeräte, Werkzeuge, Spielgeräte etc.) verkehrssicher sein muss. Dieses gilt auch für das Außengelände, dort speziell für Spielgeräte (DIN-gerecht), Pflanzen (evtl. giftig!) sowie für die Abzäunung, z.B. bei einem Kindergarten oder bei Freianlagen hin zu vielbefahrenen Strassen, Bahngleisen etc.

Es wird vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht erwartet, dass er seine Einrichtung gegen alle theoretisch denkbaren Schadensfälle absichert. Er muss jedoch alle zumutbaren Vorkehrungen gegen greifbare, realistische Gefahrenquellen treffen, die auch bei einer bestimmungsgemäßen Benutzung eintreten können und bei denen es vorhersehbar ist, dass sie von einzelnen Besuchern nicht erkannt werden können. Wenn es nicht möglich ist, solche Gefahrenquellen entweder komplett zu vermeiden oder abzusperren, ist vor solchen Gefahr (etwa mit Hinweisschildern, Durchsagen etc.) zu warnen.

Der Verkehrssicherungspflichtige muss nur diejenigen Gefahren ausräumen oder ggf. vor ihnen warnen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die dieser sich nicht rechtzeitig selbst einstellen kann, wobei der Erkenntnisstand der jeweiligen Benutzergruppe als Maßstab heranzuziehen ist. Nachdem von Kleinkindern nur eine viel geringere Gefahrensensibilität erwartet werden kann als von Erwachsenen, müssen Einrichtungen umso „sicherer“ sein, je jünger die in Frage kommende Benutzerschicht ist (z.B. Steckdosen sichern, Spülmittel versperren, Fenster gegen Öffnen sichern, Giftige Pflanzen entfernen etc.). Auch die Verständlichkeit und Häufigkeit von Warnhinweisen richtet sich hiernach.

Die Verkehrssicherungspflicht besteht nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt in der Einrichtung aufhalten, also etwa außerhalb der mitgeteilten Öffnungszeiten.

Typische Verkehrssicherungspflichten sind:

- die Streu-, Reinigungs- und Räumspflicht für öffentliche Verkehrsflächen
- die Pflicht, für ausreichende Beleuchtung von Räumen, Fluren, Treppen und Gehwegen zu sorgen
- das Freihalten von Notausgängen
- das Erfüllen der Anforderungen des Brandschutzes
- die Pflicht, das Grundstück sowie das Gebäude, die Spiel- und Sportgeräte, Werkzeuge, Elektroinstallationen etc. regelmäßig auf Defekte zu überprüfen
- die Pflicht zur Absicherung von Bau- und Schadensstellen sowie zur Beseitigung von Schäden
- das unter-Verschluss-halten bzw. Sichern von gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten
- die Zustandskontrolle von Bäumen (Ästen) und Sträuchern

Verkehrssicherungspflichten sind in den meisten Fällen im Gesetz nicht geregelt, sie sind von den Gerichten im Rahmen einer umfangreichen und kaum überschaubaren Einzelfallrechtsprechung entwickelt worden. Welche Sorgfalt im Einzelfall erforderlich ist, bestimmen in manchen Fällen Spezialgesetze (z.B. Baugesetze, Lärmschutzverordnungen, Infektionsschutzgesetz etc.), zum anderen wird dies - da die Umstände des Einzelfalles von entscheidender Bedeutung sind - von den Gerichten stets neu ermittelt und unterliegt daher auch Wandlungen und Anpassungen.

5. Wen trifft diese Pflicht?

Die Verkehrssicherungspflicht trifft zunächst den Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes bzw. der Träger einer Einrichtung. Dieser ist gegenüber geschädigten Dritten auch zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Leiter einer Einrichtung ist verpflichtet, regelmäßig den Zustand der Einrichtung überwachen und Mängel (z.B. ein kaputtes/verschlissenes Spielgerät, eine defekte Installation oder Beleuchtung) dem Träger zu melden, bzw. kleinere Mängel selbst zu beseitigen (z.B. vorstehenden Nagel umbiegen, ausgebrannte Lampe auswechseln). Aber auch alle weiteren Mitarbeiter sind verpflichtet, die Einrichtung, das Mobiliar, die Spielgeräte im Innen- und Außenbereich, die Discoanlage etc. regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen und größere Mängel der Leitung der Einrichtung zu berichten sowie kleinere Mängel selbst zu beheben.

Die Verkehrssicherungspflicht kann in bestimmten Teilen auch auf Dritte, z.B. die Träger oder Mieter einer Einrichtung übertragen werden, oft wird dies in Überlassungs- oder Mietverträgen besonders geregelt. Der ursprünglich Verkehrssicherungspflichtige behält aber zumindest eine Kontrollpflicht.

B. Erziehungsauftrag, erlaubtes Risiko und Gefahrverhütung

Auch wenn nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz die Erziehung der Kinder „die zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht“ ist,

Artikel 6 Grundgesetz

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) – (5) ...

wählen die Sorgeberechtigten aus der fast unüberblickbaren Vielzahl an Bildungs- und Freizeitangeboten unterschiedlicher Träger oftmals gezielt einzelne Angebote heraus und melden ihre Kinder dort zur Teilnahme an.

Abhängig vom eigenen Erziehungsansatz kommt es den Eltern dabei oft auf eine eher freizeitorientierte Abwechslung für ihre Kinder vom (anstrengenden) Schulalltag an, nicht selten – und sicher mit steigender Tendenz – legen die Eltern jedoch auch Wert auf die Vermittlung besonderer Inhalte aus dem Bereichen Bildung, Kunst, Weltanschauung und Sport. Aus Sicht der Eltern dienen diese Angebote dazu, in Ergänzung zum schulischen Angebot sowie der eigenen elterlichen Aktivitäten ihre Kinder ganz gezielt zu fördern, um entweder (vermeintliche) Defizite auszugleichen oder den Kindern neue, interessante Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Die Eltern geben somit bewusst einen im Einzelfall nicht unerheblichen Teil ihres eigenen Erziehungsauftrages in die Hände der Träger und Mitarbeiter von Kinder- und Jugendbildungs- und –freizeitmaßnahmen, verbunden mit der meist aber nicht offen kommunizierten Erwartung, dass die eigenen Kinder dort den von ihnen erwarteten „Input“ im Sinne eines erzieherischen Nutzens und Gewinns erhalten.

Als problematisch erweist es sich dabei immer mehr, dass die Eltern einerseits eine umfassende Förderung ihrer Kinder im Sinne der Vermittlung von besonderen Fähigkeiten, Wissen und Erfahrungen in allen Bereichen der Bildung und Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder erwarten und auch einfordern, dass diese Erwartung aber zugleich mit der Forderung verbunden ist, dass all dies unter Ausschluss jeglichen Risikos und jeglicher Gefährdung der Kinder geschehen soll.

Dabei offenbart sich ein grundlegendes Dilemma im Erziehungsverhalten vieler Eltern:

Nämlich einerseits ein häufig fast schon übertriebener Förder(wahn)sinn im Sinne der Vermittlung gezielter Fähigkeiten, von denen die Eltern erwarten, dass sie dem Kind nicht nur im Rahmen seiner aktuellen Persönlichkeitsentwicklung, sondern auch im späteren Leben von Vorteil sein können.

Andererseits wird den Kindern von ihren Eltern eine unkonkrete, oft bedrohliche Angst vermittelt, dass viele Lebens- und Freizeitbereiche von den Kindern alleine nicht mehr gefahrlos bewältigt werden können und die Vermeidung von Risiken daher die beste Möglichkeit ist, sich selbst und seine Kinder vor Gefahren zu schützen.

Diese Kinder werden mit dem entmutigenden Wissen aufwachsen, dass nur eine starke elterliche Kontrolle des Kindesverhaltens, verbunden mit umfassenden Verboten und Verhaltenshinweisen es vermag, die Kinder vor Schäden zu bewahren und dass die Welt außerhalb der elterlichen Obhut derart umfangreiche und unkontrollierbare Gefahren aufweist, dass ein Kind sich dort alleine nicht zurecht finden und behaupten kann.

Dieser Umstand führt für die Träger von Jugendbildungs- und Freizeitmaßnahmen zu der unbefriedigenden Situation, dass die Eltern der bei den dortigen Angeboten angemeldeten Kinder einerseits eine vielschichtige und nachhaltige Förderung der Kinder erwarten und diese – sofern sie aus elterlicher Sicht nicht ausreichend ist – auch vehement reklamieren. Dies betrifft nicht nur die offenkundige Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, sondern auch die Vermittlung von Erfahrungen im sozialen und zwischenmenschlichen Bereich, da gerade dies von vielen Eltern als Defizit in der schulischen Bildung empfunden wird.

Problematisch daran ist, dass all diese Erwartungen von den Eltern fast nie offen kommuniziert werden, da entweder der Kontakt zwischen den Eltern und dem Träger einen derartigen Informationsaustausch nicht vorsieht bzw. zulässt, andererseits aber sich die Eltern auch durch übertriebene Bildungs- bzw. Sicherheitsanforderungen keine Blöße gegenüber dem Träger und seinen Mitarbeitern geben wollen.

Es ist daher die Aufgabe des Trägers von Jugendbildungs- und -freizeitmaßnahmen, auf allen sich bietenden Ebenen und Kommunikationswegen den Eltern der angemeldeten Teilnehmer und – sofern es sich nicht mehr um minderjährige Personen handelt – den Teilnehmern selbst das Risiko- und Sicherheitsmanagement des Trägers sowie das Risiko- und Sicherheitsprofil der jeweiligen Angebote zu vermitteln.

Nach dem bereits in Ziffer A.3. zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1976, das an Aktualität nichts verloren hat, gilt:

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.“

BGH, NJW 1976, S. 1684

Der Erziehungsauftrag sämtlicher Träger der Jugendarbeit ist daher nicht geprägt vom Streben nach größtmöglicher Sicherheit und Gefahrfreiheit für die zu betreuenden Kinder und Jugendliche, sondern von der bewussten Schulung und Anleitung dieser Kinder im Umgang mit einerseits den Gefahren des Alltags, andererseits aber auch den bewusst eingegangenen, spezifischen Gefahren des jeweiligen Angebots.

Von daher ist es unabdingbar, dass den Eltern bzw. den Teilnehmern selbst von Anfang an mitgeteilt wird, welches vorhandene oder bewusst geschaffene Risikoprofil die einzelnen Veranstaltungen aufweisen. Dies betrifft die Frage,

- welche Angebote das Freizeitprogramm vor Ort umfasst (z. B. Schwimmen, Segeln, Fahrradtouren, Reiten, Besuch eines Hochseilgartens, Besuch einer Kletterhalle, Hüttenbau etc.),
- welche Aktivitäten zusätzlich von den Betreuern angeboten und durchgeführt werden (z. B. Geländespiele, Nachtwanderungen, Lagerolympiade, Fahrradtour etc.),
- wo sich die Teilnehmer vor Ort in Gefahrensituationen begeben können (z. B. Würstchengrillen am Lagerfeuer, Mithelfen bei der Essenszubereitung, alleine oder in Kleingruppen in die Stadt gehen oder das Gelände verlassen dürfen etc.),
- ob im Falle ungünstiger Entwicklungen (z.B. schlechte Witterung, zeitliche Verzögerungen etc.) das Programm „durchgezogen“ werden muss oder ob kurzfristig Änderungen möglich sind,
- welche Intensität der Aufsichtsführung die Eltern erwarten können, also ob der Träger die jederzeitige Anwesenheit von Aufsichtspersonen anbietet oder ob es auch bewusst unbeaufsichtigte Zeit bzw. Freiräume für die Teilnehmer gibt.

Diese dringend erforderliche Kommunikation sollte bereits im Vorfeld der jeweiligen Angebote geschehen

- im Rahmen der Selbstdarstellung des Trägers im Internet,
- in Ausschreibungstexten für die betreffenden Angebote,
- in Anmeldeformularen bzw. Informationsschreiben an die Eltern bzw. an die Teilnehmer selbst
- bei Vorbereitungstreffen mit den Eltern bzw. den Teilnehmern
- bei Kontakten zu Eltern per Telefon/Mail
- sowie – sofern möglich – im unmittelbaren persönlichen Umgang

Je mehr den Eltern klar ist, dass die Jugendbildungs- und -freizeitangebote keine „Gepäckaufbewahrung“ für ihre Kinder mit maximaler Sicherheitsstufe sind, sondern dass dort bewusst und gezielt die teilnehmenden Kinder und Jugendliche Fähigkeiten entwickeln, Abenteuer erleben, Gefahren bestehen und Risiken bewältigen sollen und damit ein wichtiges Rüstzeug für die persönliche Entwicklung vermittelt bekommen, desto mehr werden auch die Eltern der Teilnehmer in diese Verantwortung mit einbezogen. Diesen ist es dann nicht mehr – wie sonst häufig zu sehen – möglich, sich im Nachhinein darüber zu beklagen, dass man ihnen wichtige Informationen über risiko- und sicherheitsrelevante Umstände vorenthalten habe.

Idealerweise geschieht diese Information im Rahmen einer bewussten Nutzen-Risiko-Darstellung der konkreten Aktivität, bei der den Eltern einerseits der besondere Gewinn für die Entwicklung ihrer Kinder in den unterschiedlichen Persönlichkeitsbereichen dargestellt wird, andererseits aber auch verdeutlicht wird, dass viele Erfahrungen für die Kinder nicht möglich sind, wenn nicht auch ein entsprechendes Risiko eingegangen wird.

Den Eltern kann dabei auch verdeutlicht werden, dass der eigenverantwortliche Umgang von Kindern in Gefahrensituationen und auch die damit ggf. verbundenen negativen Erfahrungen, die ein Kind beim Scheitern oder aufgrund von Rückschlägen macht, für die Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit erheblich wichtiger und nützlicher sind als das Vermeiden von Gefahrensituationen bzw. des Fernhaltens von Kindern und Jugendlichen von derartigen Gefahren durch Verbote und Hinweise um jeden Preis.

Dabei können sich sowohl die Träger derartiger Jugendbildungs- und -freizeitangebote als auch die vor Ort tätigen Betreuer auf eine nicht nur in der Grundtendenz, sondern auch bei der Bewertung konkreter Situationen bereits seit längerem eher wohlwollende Rechtsprechung stützen. Die Gerichte haben in den vergangenen Jahrzehnten verinnerlicht, dass im gleichen Maß, in dem die elterliche Erziehung durch gesellschaftliche und familiäre Veränderungen tendenziell immer mehr Defizite aufweist und sich die schulischen Angebote immer mehr auf die reine Wissensvermittlung beschränken, der Persönlichkeitsbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Angeboten der Jugendarbeit eine immer größere Bedeutung zukommt. Je mehr an Erziehungsverantwortung somit bei den Trägern der Jugendarbeit einerseits abgeladen, andererseits aber auch von den Eltern eingefordert wird, desto größer darf auch das bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten bewusst mit einkalkulierte Risiko sein, dass den an diesen Angeboten teilnehmenden Kindern und Jugendlichen auch etwas zustoßen kann.

Die Gerichte benennen dieses pädagogisch erlaubte Risiko als „Allgemeines Lebensrisiko“, das allerdings nur dann tatsächlich für die Träger bzw. Betreuer frei von Haftungsrisiken bleibt, wenn es den Eltern der Teilnehmer im Rahmen der oben erwähnten Nutzen-Risiko-Darstellung vorab mitgeteilt wird. Denn nur dann haben diese auch die Möglichkeit und das Recht, ihre Kinder eben gerade bei diesen Angeboten, deren Risikoprofil ihnen als zu hoch erscheint, nicht anzumelden und ihre eigenen Kinder somit vor Risiken fernzuhalten, die den Eltern noch als zu verfrüht bzw. als nicht in einem gewünschten erzieherischen Nutzen verbunden, fernzuhalten.

Der Rechtsbegriff des „Allgemeinen Lebensrisikos“ hat zahlreiche pseudowissenschaftliche bzw. umgangssprachliche Synonyme, so z.B. den Ausdruck: „Das ist blöd gelaufen“ für eine Entwicklung die trotz aller Sorgfalt und Vorsicht nicht erkennen und zu vermeiden war. Auch die in den allgemeinen Sprachgebrauch aufgenommenen Begriffe „Shit Happens“ oder „Murphys Law“ beweisen, dass dieses Phänomen nicht neu ist.

Für die Gerichte wird der Bereich des erlaubten Allgemeinen Lebensrisikos allerdings dann verlassen, wenn entweder für den Träger bei der Organisation der Bildungs- und Freizeitangebote oder aber für die Betreuer vor Ort vorhersehbar ist, dass einzelne Gefahrensituationen für die Teilnehmer aufgrund ihrer noch nicht entwickelter Reife nicht erkennbar oder kalkulierbar sind bzw. dass sie sich aufgrund von Selbstüberschätzung oder Gruppendynamik Gefahren aussetzen, denen sie nicht gewachsen sind. Dies erfordert einerseits eine besonders sorgfältige Konzeption und Planung der einzelnen Angebote, v. a. die Auswahl und Schulung der Betreuungspersonen anhand objektiver Kriterien.

Ferner wird von den Betreuer vor Ort ein nachvollziehbares Risikomanagement verlangt, das stets darauf bedacht ist, Risiken nur dort einzugehen, wo entweder die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die anvertrauten Minderjährigen die Gefahrensituation selbst erkennen und meistern können oder entsprechende Hinweise der Aufsichtspersonen umsetzen und im Falle eines Scheiterns bzw. einer Realisierung des Risikos keine massiven Schäden drohen und die in Kauf genommenen Schäden in einem vernünftigen Verhältnis zum erhofften erzieherischen Gewinn stehen.

Die Rechtsprechung ist bereit, mit den gestiegenen Anforderungen der Eltern und der Gesellschaft an die Erziehung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen auch gesteigerte Risiken mit zu tragen. Nur dann, wenn hinter einem von den Betreuern bewusst eingegangenen Risiko kein konkreter erzieherischer Nutzen bzw. Gewinn im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung steckt, kommt eine Verletzung der Aufsichtspflicht in Frage. Dies gilt aber auch dann, wenn im Rahmen eines bewussten und erlaubter Weise eingegangenes Risiko die Betreuer erkennen, dass in einer konkreten Situation ein ganz bestimmtes Kind oder ein Jugendlicher die Gefahr entweder nicht erkennt, dieser nicht gewachsen ist und sich gleichwohl – aus welchen Gründen auch immer – der Gefahr aussetzt. Hier wäre ein entsprechender Schaden konkret vorhersehbar, so dass der Schutz der anvertrauten Minderjährigen hier den Vorrang erhalten muss.

C. Anforderungen an die Aufsichtspersonen, Verhalten im Betreuer team

1. Persönliche und fachliche Eignung

Die Eltern der minderjährigen Teilnehmer übertragen mit der Anmeldung zu den einzelnen Ferienangeboten ihre Aufsichtspflicht während der Dauer der Ferienfreizeiten zunächst auf den Jugendverband als Träger und Veranstalter. Diesem obliegt es, bereits bei der Konzeption und Planung der Freizeiten die Grundlage für eine bestmögliche spätere Erfüllung der Aufsichtspflicht zu schaffen.

Hierzu gehört es in erster Linie, geeignete Betreuer auszuwählen und diesen, sofern noch nicht vorhanden, die für ihre Tätigkeit nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verschaffen. Konkret dürfen mit der Beaufsichtigung der Freizeiteilnehmer vor Ort nur solche Betreuer eingesetzt werden dürfen, die hierfür auch persönlich und fachlich geeignet sind. Missachtet der Träger diese Auswahl- und Ausbildungsverpflichtung und stellt sich der Betreuer in einer konkreten Situation vor Ort als von Vorneherein ungeeignet für die ihm übertragene Aufgabe heraus, kann ein so genanntes Organisationsverschulden beim Träger vorliegen, das zusätzlich zu einer evtl. Aufsichtspflichtverletzung des Betreuers Grundlage für einen Schadensersatzanspruch des zu Schaden gekommenen Teilnehmers sein kann.

Hat dagegen der Träger seine vor Ort tätigen Mitarbeiter nach den nachfolgenden Grundsätzen ausgewählt und ausgebildet, kommt im Schadensfall in aller Regel kein Rückgriff auf den Träger in Frage.

- a) Aufsichtspersonen müssen in persönlicher Hinsicht für die ausgewählte Aufgabe geeignet sein.
- Dies erfordert ein besonderes Verantwortungsbewusstsein im Sinne eines Erkennens der Bedeutung der eigenen Aufgabe und Verpflichtung den anvertrauten Minderjährigen gegenüber und auch der Möglichkeit, dass im Schadensfall das eigene Verhalten auf den rechtlichen Prüfstand gestellt werden wird. Wer die Tätigkeit als Betreuer an einer Ferienfreizeit als bezahlten Urlaub ansieht, bei dem die Aufsichtsführung ohne große Mühe nebenbei erledigt werden kann, ist dort sicher fehl am Platz.
 - Weiter erforderlich ist eine erkennbare, besondere Verlässlichkeit, die beim Träger zu der Annahme führt, dass die Aufsichtsperson die allgemeinen Zielsetzungen (z.B. Jugendschutz), wie auch etwaige zusätzliche konkrete Vorgaben des Trägers vor Ort umsetzt.
 - Zum Anforderungsprofil gehört weiterhin ein nennenswertes (nur nachrangig finanzielles) inhaltliches Interesse an dieser Tätigkeit sowie eine physische und psychische Belastbarkeit, die beim Träger zu der Annahme führt, dass der Betreuer nicht nur den üblicherweise vor Ort vorkommenden Situationen, sondern auch besonderen Stressmomenten gewachsen ist.
 - Im Hinblick auf die geforderte Zusammenarbeit mehrerer Betreuer vor Ort und die Umsetzung der Vorgaben des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern ist weiterhin noch die Fähigkeit wichtig, sich in ein Betreuer-team einzufügen und im Sinne einer gemeinsam vertretenen Strategie auch solche generellen Ziele und Einzelfallregelungen umzusetzen, die der eigenen Auffassung von Aufsichtsführung widersprechen. Erkennt der Träger vorab, dass ein Betreuer eine Haltung vertritt, die den Zielen des Trägers auf weiter Front derart widerspricht, dass vor Ort erhebliche Reibereien zwischen den Betreuern zu Lasten der sicheren Durchführung der Akademie vorhersehbar sind, darf dieser Betreuer nicht eingesetzt werden.
 - Was das Verhältnis zu den Teilnehmern anbelangt, ist sicher ein gewisses Maß an Durchsetzungsvermögen, idealerweise gepaart mit einer natürlichen und nicht nur durch das Amt des Betreuers verliehenen Autorität wünschenswert. Idealerweise schöpft ein Betreuer seine Akzeptanz bei den Akademieteilnehmern aus seiner Person sowie seinem Verhalten gegenüber der Zielgruppe.
 - All diese Umstände können (zumindest bei neuen Betreuern) vorab objektiv kaum festgestellt werden. Unverzichtbar ist daher der eigene persönliche Eindruck, den der Träger bzw. die bei diesem für die Auswahl der Betreuer verantwortliche Person von den Bewerbern erhalten hat. Dies geschieht üblicherweise durch eine mehrgliedrige Betreuerschulung, bei der die oben benannten Fähigkeiten der Bewerber/innen in unterschiedlichen Arbeits- und Spielformen beleuchtet und überprüft werden. Hilfreich sind, v. a. bei neuen Bewerbern Einzelgespräche, um die Motivation und das konkrete Interesse des Bewerbers herauszufiltern. Sofern Bewerber aus dem Kreis früherer Akademieteilnehmer stammen, kann und muss selbstverständlich auch auf die dort gemachten Erfahrungen zurückgegriffen werden.

- Schlussendlich kann auch Empfehlungen Dritter gefolgt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese das besondere Anforderungsprofil des Trägers kennen und deren Urteil auch verlässlich ist. Sofern der Bewerber vorher – was vom Träger abgefragt werden sollte – bei einem anderen Jugendverband/Träger/Veranstalter tätig war und die Motivation zum Wechsel nicht absolut plausibel erscheint (z. B. Wohnortwechsel) sollte sich der Träger beim früheren Auftraggeber nach den Fähigkeiten des Bewerbers und v.a. den Gründen für das Ende der dortigen Tätigkeit erkundigen.
- b) Zusätzlich zu den benannten persönlichen Umständen, die bei vielen Trägern bereits den ganz überwiegenden Teil des Anforderungsprofils ausfüllen, kommen bei einigen Trägern noch mehr oder weniger umfangreiche fachliche Fähigkeiten hinzu. Dies sind besondere Kenntnisse der Betreuer, die es diesen erlauben, einzelne Aktivitäten, die im Verlauf der Freizeiten geplant sind, fachlich besonders qualifiziert durchzuführen und im Schadensfall schnell und kompetent Hilfe leisten zu können. Fachliche Kenntnisse erlauben es den Betreuern auch, in bestimmten Situationen Gefahren erst gar nicht entstehen zu lassen, diese früher als fachlich nicht ausgebildete Betreuer zu erkennen und im Falle einer Realisierung der Gefahr dazu beitragen zu können, dass entweder keine oder nur geringst mögliche Schäden entstehen.

Je höher der fachlich-technische Anteil an den Aktivitäten während einer Freizeiten ist, je ausgefallener und wenig alltäglich diese Aktivitäten für die Teilnehmer sind, je weniger ein durchschnittlicher Betreuer sich die Gefahren einerseits und die Sicherheitsvorkehrungen andererseits der Aktivität zu erschließen vermag und je höher/gravierender die im Falle eines Scheiterns drohenden Schäden sind, desto mehr Bedeutung kommt diesen fachlichen Fähigkeiten bei den Betreuern zu. Nachfolgend soll eine Auflistung der üblicherweise erforderlichen fachlichen Fähigkeit einen Überblick vermitteln:

- Erste-Hilfe-Kenntnisse

Bei nahezu allen Jugendbildungs- und -freizeitaktivitäten sämtlicher Träger muss damit gerechnet werden, dass einzelne Teilnehmer erkranken oder sich verletzen. Auch wenn der deutliche Schwerpunkt der Aufsichtsführung in diesem Bereich in der Vermeidung von Erkrankung und Verletzungen durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen (effektive Kälte und Hitzeschutz, ausreichende Ernährung, Vermeiden von Überanstrengung, Befolgen von Baderegeln, Unterbinden anderer riskanter Verhaltensweisen etc.) liegen muss, ist es doch in vielen Fällen nicht vermeidbar, dass sich die Betreuer nach Eintreten einer Erkrankung bzw. Verletzung um die Gesundheit der Teilnehmer/innen kümmern müssen.

Die Reichweite der Befugnisse von Betreuern ist hier zunächst, da von den Eltern im Rahmen der Aufsichtspflicht die Berechtigung, Medikamente aufgrund einer selbst getroffenen Diagnose verabreichen zu dürfen, nicht übertragen wird, auf die reine Anwendung der ersten Hilfe beschränkt. Grob gesagt, dürfen die Betreuer aufgrund einer eigenverantwortlichen Entscheidung lediglich diejenigen Maßnahmen ergreifen, die mit dem Inhalt eines Kfz-Verbandskastens möglich sind.

Alles, was darüber hinausgeht, ist der Entscheidung eines Arztes bzw. der Befolgung konkreter Anweisungen der Eltern im jeweiligen Einzelfall vorbehalten. Der Verfasser verkennt dabei nicht, dass die Betreuer im Regelfall aufgrund ihrer Lebenserfahrung in der Lage sind, viele Krankheiten eigenständig und zutreffend zu diagnostizieren und den betroffenen Teilnehmern richtige Medikamente zu verabreichen. Das dabei aber immer bestehende Risiko einer Fehleinschätzung mit seinen nicht absehbaren Konsequenzen muss der Betreuer dann jedoch selbst tragen.

Die Betreuer müssen daher vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Erste-Hilfe-Ausbildung nachweisen oder eine solche auf Veranlassung des Trägers erhalten. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit ist der Umfang der erforderlichen Erste-Hilfe-Ausbildung nicht gesetzlich vorgeschrieben, anders als z. B. bei Lehrkräften an Schulen. Es bleibt daher dem Träger überlassen, die Ausbildung in Anlehnung an das Gefahrenprofil der eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass der Umfang der Erste-Hilfe-Kenntnisse der Betreuer ggf. auch einer späteren gerichtlichen Überprüfung standhalten kann. Bislang sind im Bereich der Jugendbildungs- und Freizeitarbeit fast alle denkbaren Arten an Ausbildungen anzutreffen, beginnend mit einer knapp einstündigen Einführung in die Verbandslehre und der Demonstration der stabilen Seitenlage ohne jede eigene Übungsmöglichkeit für die Betreuer, über die Verwendung des bei der Führerscheinausbildung absolvierten Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ als Qualifikation bis hin zu einem vollständigen (mittlerweile verkürzten) 9-stündigen Erste-Hilfe-Kurs.

Nach Auffassung des Verfassers scheidet der Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ aufgrund des Ausklammerns von Ereignissen wie Sonnenstich, Hitzschlag, Insektenstiche, allergische Reaktionen etc. als untauglich aus, dagegen würde eine ca. drei- bis vierstündige Erste-Hilfe-Schulung durch einen zugelassenen Ausbilder, die individuell auf die Anforderungen des Trägers und das Unfall- und Verletzungsrisiko seiner Aktivitäten abgestimmt sind als ausreichend angesehen.

- Seit dem 01.01.2011 existiert durch die teils bundeseinheitlichen, teils länderspezifischen Regelungen für den Erwerb der Jugendleiter-Card (Juleica, www.juleica.de) erstmals ein objektiver und daher tauglicher Maßstab. Bundeseinheitlich ist der erstmalige Erwerb der Juleica erst nach dem Absolvieren einer Erste-Hilfe-Ausbildung von mindestens 16 Unterrichtsstunden zu 45 Minuten oder dem Nachweis einer solchen Ausbildung, die nicht länger als 3 Jahre zurück liegen darf, möglich. Es ist durchaus möglich, dass die Gerichte in einem Rechtsstreit, in dem es auf den Umfang der Erste-Hilfe-Kenntnisse von Aufsichtspersonen ankommt, auf diesen Maßstab zumindest als Orientierungshilfe zurückgreifen. Der Verfasser empfiehlt daher, die Erste-Hilfe-Ausbildung der Betreuer keinesfalls zu vernachlässigen, sondern dieser eher einen höheren als den nach Auffassung des Trägers erforderlichen Stellenwert einzuräumen.

→ Es ist zwar wünschenswert, aber nicht erforderlich, dass alle Betreuer einer Akademie eine Erste-Hilfe-Ausbildung besitzen, vielmehr dürfte es in Anlehnung an die Zahlenverhältnisse bei schulischen bzw. betrieblichen Ersthelfern genügen, wenn auf je 20-30 Freizeiteilnehmer je ein Betreuer mit Erste-Hilfe-Ausbildung kommt. Wichtig ist allerdings, dass überall dort, wo sich die Freizeiteilnehmer im Rahmen des Programms erlaubterweise aufhalten, mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung steht, also auch z. B. bei geplanten oder spontanen Ausflügen von Gruppen außerhalb des Geländes mit Ausnahme der Möglichkeit, dass Teilnehmer das Gelände alleine oder in Kleingruppen verlassen dürfen. Dies erfordert einen genauen Personaleinsatz, der auch die Möglichkeit spontaner Entschlüsse bzw. Abwandlungen des geplanten Programmablaufes ermöglicht.

Idealerweise verfügt jeder Betreuer über eine Erste-Hilfe-Ausbildung, so dass es nicht zu Situationen kommen kann, in denen im Falle einer Verletzung zwar Betreuer, aber keine Ersthelfer vor Ort sind.

→ Durch eine regelmäßige Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse ist zu gewährleisten, dass das erworbene Wissen nicht verloren geht bzw. Neuerungen in diesem Bereich erfasst und umgesetzt werden können. Die Juleica-Richtlinien für die einzelnen Bundesländer erhalten hierzu keine speziellen Regelungen, allerdings findet sich dort der Grundgedanke, dass Ausbildungsinhalte alle drei Jahre aufgefrischt werden müssen, gleiches gilt für Lehrkräfte an Schulen. In der Jugendarbeit üblich sind Auffrischungsintervalle zwischen zwei und fünf Jahren, je nach dem konkreten Risikoprofil der Aktivitäten. Während Trainer in Sportvereinen ihre Erste-Hilfe-Kenntnisse in der Regel alle zwei Jahre erneuern müssen, dürften für die Betreuer der Freizeiten Zeiträume von drei bis vier Jahren angemessen sein.

Eine solche Auffrischung braucht dabei nicht denselben Umfang zu haben wie die Ersts Schulung, vielmehr genügt eine ca. einstündige Wiederholung der maßgeblichen Erste-Hilfe-Handgriffe und die Darstellung von zwischenzeitlich evtl. eingetretenen Neuerungen.

→ Die Anwendung von Erster-Hilfe im Rahmen der Aufsichtsführung setzt voraus, dass die Betreuer auch jederzeit über Erste-Hilfe-Material verfügen. Auf dem Gelände von Ferienfreizeiten genügt es, wenn – je nach der Größe und Übersichtlichkeit des Anwesens Erste-Hilfe-Material an einem oder mehreren zentralen, jederzeit zugänglichen Punkten vorhanden ist. Sofern aber, wie häufig, Aktivitäten außerhalb des Geländes geplant sind, hat der Träger kleine, handliche Erste-Hilfe-Sets zur einfachen Mitnahme durch die Betreuer bereit zu halten.

- Infektionsschutzrechtliche Anforderungen

Bei Ferienlagern- und -freizeiten handelt es sich um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 33 IfSchG, Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

Dieses zum 26.07.2000 in Kraft getretene Gesetz greift einerseits die erheblich gesunkene körperliche Widerstandskraft junger Menschen und andererseits die gerade beim Aufeinandertreffen vieler Menschen stets vorhandene Gefahr von Hygiene- und Infektionsrisiken auf und verpflichtet die Träger derartiger Gemeinschaftseinrichtungen, besondere Schutzvorkehrungen zu treffen.

Hierzu gehört es zunächst, wie § 34 Infektionsschutzgesetz fordert, dass bei den Freizeiten keinerlei Personen mit Betreuungs-, Aufsichtspflicht- und sonstigen Tätigkeiten, bei denen Kontakt zu den dort betreuten bestehen, betraut werden dürfen, die an einer der dort genannten Krankheit erkrankt sind.

§ 34 IfSchG, Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) – (4)

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) – (11)

Dieser Umstand ist nicht durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes sicher zu stellen, sondern obliegt der eigenen Verantwortung der Betreuer, die vom Träger auf dieses Erfordernis hinzuweisen sind; beim Vorliegen unklarer Krankheitssymptome haben sich die Betreuer im Vorfeld untersuchen zu lassen. Auch die Teilnehmer der Ferienfreizeiten dürfen nicht an derartigen ansteckenden Krankheiten erkrankt sein. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens sind die Teilnehmer bzw. deren Eltern hierauf besonders hinzuweisen, auch auf die Verpflichtung, evtl. kurzfristig vor Beginn der Akademie auftretende Erkrankungen mitzuteilen. Stellt sich während der Akademie heraus, dass ein Teilnehmer an einer der in § 34 aufgeführten Krankheiten erkrankt ist, muss dieser unverzüglich die Akademie verlassen und darf erst dann wieder dorthin zurück kehren, wenn (ärztlich attestiert) kein Ansteckungsrisiko mehr besteht.

Für die Ferienfreizeiten gilt wie für sämtliche anderen Gemeinschaftseinrichtungen auch die Verpflichtung, dass der Träger gem. § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch so genannte Hygienepläne die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in nachvollziehbarer Weise sicherstellt.

§ 36 IfSchG, Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Dies erfordert zunächst innerhalb der Organisation des Trägers sowie innerhalb der einzelnen Ferienfreizeiten die Benennung einer Person, die besonders mit der Umsetzung der Hygieneanforderungen des Infektionsschutzgesetzes betraut ist und der insoweit auch besondere Kompetenzen eingeräumt werden. Der Hygieneplan selbst betrifft die Benennung einzelner in hygienischer bzw. infektionsrechtlicher Sicht besonders neuralgischer Punkte (erfassen evtl. Erkrankungen bei den Teilnehmern und Betreuern, Verfahren beim Bekannt werden derartiger Erkrankungen, Gewährleistung der Sauberkeit in den Räumlichkeiten der Ferienfreizeiten, insbesondere Küche und Sanitärbereich, Ermöglichen persönliche Hygiene bei den Teilnehmer/innen, Beurteilung der Sauberkeit von Badegewässern etc.), die regelmäßige Kontrolle dieser Umstände und die Umsetzung von Maßnahmen im Beanstandungsfall. Im Falle der Erkrankung von Teilnehmern an Lebensmittel- und sonstigen Infektionen bzw. an übertragbaren Krankheiten von anderen Teilnehmern/innen ist es zum Ausschluss einer in diesem Zusammenhang häufig diskutierten Haftung des Trägers erforderlich, dass dieser die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Erkrankungen nachvollziehbar darlegen kann, was eine gewisse Dokumentation erfordert.

Nach § 35 Infektionsschutzgesetz ist der Träger schlussendlich verpflichtet, die bei ihm tätigen Betreuer vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren spätestens alle zwei Jahre über die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren.

§ 35 IfSchG, Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

Die Belehrung kann durch Mitarbeiter der staatlichen Gesundheitsämter, durch beauftragte Ärzte oder auch durch besonders fachkundige Mitarbeiter des Trägers erfolgen. Ebenfalls existieren Lehrfilme auf DVD, die bei den staatlichen Gesundheitsämtern ausgeliehen und, etwa im Rahmen einer Betreuerschulung, den Betreuern vorgeführt werden können. Einzelne Ministerien und Gesundheitsämter vertreten zudem die Auffassung, dass die Belehrung auch durch ein Merkblatt, auf dem die wesentlichen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zusammengefasst sind und dessen Kenntnis die Betreuer durch Unterschrift quittieren, ersetzt werden kann. Allerdings soll dies nur für den großen Bereich der ehrenamtlich geleisteten Jugendarbeit in den Jugendverbänden gelten und nicht dort, wo abweichend von der klassischen Jugendarbeit auch kommerzielle Interessen verfolgt werden.

- Fremdsprachenkenntnisse

Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht verlangt es von den Betreuern, dass diese sich einerseits sprachlich in dem Land, in dem der Aufenthalt der Gruppe stattfindet, verständigen können, als auch, dass eine Verständigung mit den Teilnehmern problemlos möglich ist. Dies erfordert nicht unbedingt die Kenntnis der Landessprache, wohl aber einer international gängigen Sprache, die in dem fraglichen Land gesprochen wird, zumindest dann, wenn sich die Gruppe an touristischen Zielen aufhält.

Sprachliche Defizite, die zu Missverständnissen und Fehlinformationen bei konkreten Verboten und Verhaltenshinweisen für die Teilnehmer entstehen können, gehen zu Lasten des Trägers. Dies gilt auch dann, wenn ein Betreuer im Notfall nicht schnell genug den Hergang eines Schadens erfassen und/oder geeignete Hilfe anfordern kann, weil ihm die sprachlichen Voraussetzungen hierfür fehlen.

Ähnlich wie bei der Ersten-Hilfe-Ausbildung ist es auch hier nicht erforderlich, dass tatsächlich jeder Betreuer über ausreichend Fremdsprachenkenntnisse verfügen muss, wenn stets gewährleistet ist, dass zumindest ein geeigneter Betreuer zur Stelle ist. Idealerweise sollten sprachliche Defizite bei den Betreuern aber eher die Ausnahme sein.

- Rettungsschwimmerausbildung

Da – wie auch bei den Ferienfreizeiten – Schwimmen und Wassersportaktivitäten zu den regelmäßigen Programminhalten von Jugendbildungs- und -freizeitmaßnahmen gehören, stellt sich die Frage, ob die Betreuer über eine Rettungsschwimmerausbildung verfügen müssen.

Anders als z. B. bei Lehrkräften, die im Rahmen des Schullehrplanes Schwimmen unterrichten, gibt es im Bereich der Jugendarbeit keine entsprechende gesetzliche Regelung. Auch enthalten die bereits oben angesprochenen Richtlinien für die einzelnen Bundesländer zum Erwerb der Juleica keine derartige Verpflichtung, so dass auch nach Ansicht des Verfassers eine Rettungsschwimmerausbildung im Normalfall nicht erforderlich ist.

Einzelne deutsche Landesjugendämter geben jedoch Empfehlungen heraus, wonach die Betreuer beim Baden in unbeaufsichtigten stehenden Gewässern, also an Seen, das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze und beim Baden in fließenden Gewässern sowie am Meer das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber besitzen sollen. Beim Baden in Hallenbädern und Freibädern soll wegen der Anwesenheit von Bademeistern eine Rettungsschwimmerausbildung nicht erforderlich sein.

Es scheint so zu sein, dass es sich bei den Jugendverbänden immer mehr durchsetzt, dass zumindest bei eher gefährlicheren Badeaktivitäten (Baden in Flüssen mit einer nennenswerten Strömung, Baden am Meer bei Brandung, „anstrengendes“ Schwimmen wie z. B. Streckenschwimmen über einen See) eine Rettungsschwimmerausbildung zu fordern ist. Beim Baden in Schwimm- und Freibädern, wo eine Badeaufsicht zusätzlich durch das Bademeisterpersonal gewährleistet ist und beim Baden an Seen, wenn sich das Schwimmen eher im Uferbereich abspielt, dürfte eine Rettungsschwimmerausbildung bei den Betreuern dagegen nicht erforderlich sein. Wenn die Gruppe während eines Ferienaufenthaltes nur gelegentlich zum Schwimmen geht, ist das Gefahrenpotential zudem ungleich niedriger als wenn – etwa, weil die Gruppe an einem See oder am Meer untergebracht ist – das Schwimmen zum täglichen Umgang gehört.

Wie schon im Bereich der Ersten-Hilfe liegt auch hier das Hauptaugenmerk bei der Beaufsichtigung auf der Vermeidung von Situationen, in denen eine Rettungsschwimmerausbildung einmal hilfreich sein könnte. Das betrifft das Einhalten der Baderegeln ebenso wie das Unterbinden von eher riskanten Wettkämpfen und das Mitführen von Ruhemöglichkeiten (Schlauchboot, Luftmatratze, Schwimmbrett etc.) beim Streckenschwimmen.

- Führen von Fahrzeugen

Zunächst gilt auch hier: Es gibt keine gesetzliche Regelung, welche besonderen Qualifikationen Aufsichtspersonen beim Befördern von Kindern und Jugendlichen besitzen müssen; grundsätzlich dürfen (wenn alles gut geht) also auch Führerschein-Neulinge dies tun, ohne dass Konsequenzen zu befürchten sind.

Zu einem anderen Ergebnis führt aber die Überlegung, ob und wann dem Träger der Vorwurf eines sog. Organisationsverschuldens gemacht werden kann, wenn es bei einer Fahrt im Pkw oder Kleinbus zu einem Unfall und zu Verletzungen bei den beförderten Kindern kommt. Bekanntermaßen dürfen nur fachlich (und persönlich) geeignete Personen bei der Beaufsichtigung und somit auch bei der Beförderung der Minderjährigen einsetzen. Es stellt sich also die Frage, wann ein Betreuer für die Beförderung von Kindern geeignet ist und wann noch nicht. Ersteres ist dann der Fall, wenn der Betreuer aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, die geforderte Tätigkeit so auszuführen, dass nicht vorhersehbar den beförderten Minderjährigen Gefahren drohen.

Es bietet sich an, dass man - um diese Frage zu beantworten - schaut, ob irgendwo im Gesetz besondere Anforderungen an Kraftfahrer gestellt werden, die andere Personen befördern. Das ist für die gewerbliche Personenbeförderung der Fall in den §§ 10, 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 FeV

§ 10 FeV, Mindestalter

(1) Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt

1. 25 Jahre für Klasse A ...
2. **21 Jahre** für die Klassen D, D1, DE und D1E,
3. 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, BE, C, C1, CE und C1E,
4. 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T.

....

Bis zum Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland,
 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und
 3. für die **Personenbeförderung** ... bei Linienlängen von bis **zu 50 Kilometer**, soweit es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen D und DE handelt,
- Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage nach Abs. 1. Satz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Absatz 1 erreicht hat.

wird für den Erwerb eines Führerscheines ein Mindestalter von 21 Jahren gefordert, gleiches in § 48 Abs. 4 Nr. 2 FeV

§ 48 FeV, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1)

(2)

(3)

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,
2. das **21. Lebensjahr** – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – **vollendet** hat und die **Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht** wird,
3. seine **geistige und körperliche Eignung** gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,
4. nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt,
5. nachweist, dass er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende **Fahrerlaubnis** aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat **seit mindestens zwei Jahren** – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,

....

für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Dort ist in Nr. 5 zusätzlich auch die Mindestbesitzdauer der Fahrerlaubnis von 2 Jahren geregelt. Aus § 10 Abs. 2 Nr. 3 FeV lässt sich für Fahrten im Inland bis zu einer Länge von 50 km eine Erleichterung erkennen, bei der das sonst erforderliche Mindestalter nicht gilt.

Aber auch hier muss der Träger nach § 48 Abs. 4 Nr. 2 FeV sicherstellen, dass der fragliche Betreuer „die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird“.

Es ist gut vorstellbar, dass Gerichte bei der Beurteilung, ob ein Jugendleiter die fachliche Eignung für das Befördern von Kindern hat, auf diese Vorschriften zurückgreifen.

Wenn sich der Träger sicher ist und diese Überzeugung auch objektivieren kann, dass von ihm eingesetzte jüngere Betreuer aufgrund ihrer Fahrerfahrung oder etwa wegen eines absolvierten Fahrsicherheitstrainings ebenso geeignet sind wie die Personen, die in das Raster der Fahrerlaubnis-Verordnung fallen, ist nichts gegen den Einsatz jüngerer Betreuer als Fahrer einzuwenden. Andernfalls besteht das Risiko, dass ein Gericht die Eignung nicht annimmt und der Träger ein Organisationsverschulden bei der Auswahl seiner Betreuer trifft.

- Sofern – was nicht selten vorkommen wird, der Träger im Rahmen der Betreuerschulung bzw. der regelmäßigen Kontrolle der Fähigkeiten seiner Betreuer einzelne Defizite feststellt, ist durch die geschickte Zusammenstellung von Betreuerteams und durch die interne Anweisung, dass bestimmte Aktivitäten nur von einzelnen Betreuern angeleitet und begleitet werden dürfen, für eine Risikominimierung zu sorgen. Zudem sollen noch unerfahrene Betreuer besonders erfahrene Kollegen/innen zur Seite gestellt werden, die einerseits in der Lage sind, die besonderen Fähigkeiten und Defizite der „Neulinge“ zu erkennen, andererseits aber auch diesen die für eine erfolgreiche Aufsichtsführung vor Ort erforderlichen Erfahrungen zu vermitteln.

D. Aufsichtspflicht in besonderen Situationen

1. Sportliche Aktivitäten

Ganz selbstverständlich gehören sportliche Aktivitäten (fast) jeglicher Art zum Pflichtprogramm nicht nur von Jugend-Freizeit, sondern auch von – Bildungsmaßnahmen. Allerdings steht den unbestreitbar zahlreichen positiven Effekten (Förderung der Gruppenfindung, Teambildung und des Sozialverhaltens, Abbau von aufgestautem Bewegungsdrang, Verbesserung der körperlichen Koordination, gesundheitliche Aspekte) auch ein erhöhtes Schadensrisiko gegenüber. Bei Teilnehmern mit grob unterschiedlichen Vorkenntnissen der betroffenen Sportart, unterschiedlicher Motivation und Ergeiz sowie auch unterschiedlichen körperlichen Voraussetzungen sind einerseits (glücklicherweise meist eher harmlose) Verletzungen, andererseits aber auch psychische Rückschläge durch persönliches Scheitern, Niederlagen und Anfeindungen anderer Teilnehmer nicht zu vermeiden.

Bei der Frage der vom Träger zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen sowie den fachlichen Voraussetzungen bei den Betreuern kann zunächst grob danach unterschieden werden, ob die betreffende Sportart den Teilnehmer/innen bereits aus Schule und Freizeit bekannt ist.

Gerade bei den populären Ballsportarten kann davon ausgegangen werden, dass Kinder bereits im Grundschulalter die wesentlichen Regeln und erforderlichen Fähigkeiten kennen, so dass sich die Betreuerpflichten darauf beschränken, einen geeigneten Platz für das Spiel auszuwählen – sofern nicht ein eigens hierfür eingerichteter Platz vorhanden ist – und stichprobenartig zu überprüfen, dass einzelne Teilnehmer das Spiel nicht dazu missbrauchen, angestaute Aggressionen aufzubauen und somit letztlich nicht die Gewalt die Überhand vor dem Spaß am gemeinsamen Spiel gewinnt. Wenn, wie auf den Akademiegeländen, besonders Spielfelder oder sonstige geeignete Plätze zur Verfügung stehen, reicht es aus, den Teilnehmern mitzuteilen, wo einzelne Sportarten ausgeübt werden sollen und sich dann auf eine stichprobenartige Kontrolle dieser Aktivitäten zu beschränken.

Allerdings treten beim Sport, gerade auch bei Mannschaftssportarten, nicht nur die besonderen Talente, sondern eben auch die Defizite der Teilnehmer offen für alle anderen Teilnehmer erkennbar zu Tage. Dies führt nicht selten zu Ausgrenzung schon bei der Mannschaftszusammenstellung, zu Gelächter bei missglückten Aktionen sowie zu offener Ablehnung, wenn individuelle Fehler zu Niederlagen führen. Da über das Medium Sport ein wesentlicher Teil der Integration von Kindern und Jugendlichen in eine Gruppe geschieht, können diese Umstände zum Erwerb einer Außenseiterrolle und im Extremfall auch zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen bei den betroffenen Teilnehmern führen. Von den Betreuern ist daher – wenn irgendwie möglich – darauf zu achten, dass sportliche Aktivitäten nicht zur Ausgrenzung und Diskriminierung führen. Dies kann geschehen durch ein geschicktes Intervenieren bereits bei der Bildung von Mannschaften (Auslosen statt von einzelnen Teilnehmern wählen lassen, durch die individuelle Abwandlung von Regeln, so dass auch schwächere Teilnehmer eine Chance erhalten sowie durch ein energisches Einschreiten, wenn es zu schleichender Ausgrenzung oder zu offenen verbalen Ausfällen kommt.

Deutlich erhöht sind die Sicherheitsanforderungen, wenn es um die Ausübung einer für die Teilnehmer neuen Sportart oder einer solchen Aktivität geht, bei der die Gefahren das bei Jugendbildungs- und -freizeitmaßnahmen üblicherweise erwartete Maß nennenswert überschreiten, z.B. beim Besuch einer Kletterhalle oder eines Hochseilgartens, beim Reiten, beim Segeln, Bogenschießen, Mountainbiken etc.). Zunächst sind hierbei besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Betreuer zu stellen. Anders als in (den meisten) Sportvereinen ist für die Betreuer eine Fachübungsleiterausbildung in der betreffenden Sportart nicht vorgeschrieben, gleichwohl wäre eine solche zu rechtlichen Absicherung des Trägers aber wünschenswert, zumindest muss der Betreuer, der die betreffende Sportart anleitet und überwacht, über besondere Kenntnisse derselben verfügen. Je technischer eine Sportart ist, also je mehr die Sicherheit der Teilnehmer vom Beherrschen eines (oftmals komplexen) Sportgerätes oder der Kenntnis besonderer Regeln abhängt, desto mehr gewinnt die besondere fachliche Eignung des Betreuers an Bedeutung. Dieser muss in der Lage sein, nicht nur den Teilnehmern die Regeln und das persönliche Verhalten, sondern auch den Umgang mit dem Sportgerät fehlerfrei zu erklären und auftretende Fehlerquellen rasch zu erkennen und hierauf zu reagieren. Im Schadensfall wird von den Gerichten überprüft, ob der konkrete Unfall auch bei einem Betreuer mit einer sportartspezifischen Fachübungsleiterausbildung hätte passieren können.

Bei Sportarten mit einem latenten allgemeinen Risiko wie z. B. das Sturzrisiko beim Klettern oder beim Fahrradfahren sowie das Verletzungsrisiko beim Ballsport, wird man häufig zu dem Schluss kommen, dass ein derartiger Unfall jederzeit auch bei der Anwesenheit eines Fachübungsleiters hätte passieren können, was eine Haftung des Betreuers ausschließt. Sofern der Schaden dagegen auf einen technischen Fehler zurückzuführen ist, also z. B. auf die Anwendung eines falschen Knotens oder einer fehlerhaften Partnersicherung beim Klettern, kommt ein Verschulden sowie eine Haftung des Betreuers eher in Betracht.

Der Träger muss sich überlegen, ob er für die bei den Ferienfreizeiten geplanten sportlichen Aktivitäten geeignete Betreuer zur Verfügung hat. Sofern keine besonderen fachlichen Ausbildungsnachweise vorhanden sind, muss sich der Träger einen persönlichen Eindruck davon verschaffen, dass der betreffende Betreuer über ausreichende, idealerweise vergleichbare, fachliche Kenntnisse verfügt. Ist dies nicht der Fall, kann und muss, wenn die Aktivität trotzdem ohne Haftungsrisiko für den Träger durchgeführt werden soll, auf externe Kräfte von ortsansässigen Sportvereinen, Kletterschulen etc. zurückgegriffen werden.

Ein besonderes, gelegentlich unterschätztes Interesse der Betreuer soll auch den Witterungsbedingungen bei der Sportausübung sowie gesundheitlichen Fragen gelten, die von den Teilnehmern oftmals kaum beachtet werden. Dies betrifft insbesondere das Ausüben anstrengender Sportarten, das Radfahren oder Wandern unter Hitze- oder Ozonbelastung sowie etwa auch unmittelbar nach dem Essen, das ausreichende Trinken bei körperlichen Anstrengungen oder den Sonnenschutz. Mit zunehmendem Alter der Teilnehmer beschränkt sich die Aufsichtsführung der Betreuer auf entsprechende Hinweise und – falls die Teilnehmer diesen nicht nachkommen – auf die Verdeutlichung der möglichen Gefahren bei weiterer Missachtung. Es liegt dann in der eigenen Verantwortung der insoweit aufgeklärten Teilnehmer, sich für eine sichere oder riskante Verhaltensweise zu entscheiden.

2. Exkursionen

Kaum eine Jugendbildungs- oder -freizeitmaßnahme wird immer nur auf dem Gelände der Unterkunft stattfinden, vielmehr gehören Ausflüge unterschiedlicher Art und Dauer wie Kino- und Museumsbesuche, Besichtigungen touristischer Ziele, Badeausflüge etc. zum Pflichtprogramm dazu. Meist handelt es sich dabei nicht um Veranstaltungen mit generell erhöhter Gefahr, da derartige Aktivitäten den Teilnehmern meist von Ablauf und Inhalt her bekannt sind.

Die Aufsichtspflicht der Betreuer beschränkt sich daher im Wesentlichen darauf, dass kein Teilnehmer während der Exkursion verloren geht bzw. dass für diesen Fall, der trotz größter Sorgfalt niemals ausgeschlossen werden kann, Vorkehrungen getroffen werden. So sind den Teilnehmern Kontaktinformationen des Trägers, der Unterkunft sowie der die Aktivität begleitenden Betreuer (Adresse und Erreichbarkeit mit Verkehrsmitteln, Mobilnummer) mitzuteilen, auch kann durch die Anordnung, dass ein unbeaufsichtigter Aufenthalt etwa im Innenstadtbereich nur in Kleingruppen geschehen kann sowie durch die geschickte Wahl von Treffpunkten und Treffzeiten dazu beigetragen werden, dass die Gruppe vollzählig bleibt oder nach einer kurzfristigen Trennung wieder vollzählig wird.

Wenn den Teilnehmern die Möglichkeit gewährt wird, für einen bestimmten Zeitraum alleine oder in Kleingruppen einkaufen zu gehen oder sich in einem Freizeitpark frei zu bewegen, müssen diese die Möglichkeit haben, zu jeder Zeit Kontakt zu mindestens einem Betreuer aufzunehmen. Entweder ist den Teilnehmern dessen Mobilnummer bekannt oder dieser befindet sich während der gesamten freien Zeit an einem zuvor abgesprochenen für die Teilnehmer erreichbaren Ort. Ab welchem Alter Teilnehmer außerhalb des bekannten Geländes der Unterkunft unbeaufsichtigt bleiben können, ist nicht geregelt, sondern obliegt allein der Einschätzung der Betreuer. Im Regelfall können sich Kinder, wenn sie die Sprache des Aufenthaltslandes sprechen, in Kleingruppen bereits ab ca. 12 und alleine ab ca. 14 Jahren in Städten frei bewegen, in abgeschlossenen Gebieten wie z.B. einem Freizeitpark auch bereits etwas früher. Im Ausland bzw. wenn die Teilnehmer die Sprache des Aufenthaltslandes nicht sprechen, ist eine Erhöhung des Alters auf ca. 14 und ca. 16 Jahre sicher nicht verkehrt.

Nicht vergessen werden darf, dass die Betreuer bei jeder Art von Exkursionen Erste-Hilfe-Material mitführen müssen.

3. Kurse mit Experimenten

Ähnlich wie die Ausübung besonderer Sportarten erfordert auch die Durchführung von Kursen mit physikalischen oder chemischen Experimenten besondere Kenntnisse bei den Betreuern, was die Gewährleistung eines sicheren Versuchsaufbaus und einer sicheren Durchführung der Versuche betrifft. Sollen Experimente von den Teilnehmern selbst ausgeführt werden, umfasst die Betreuerqualifikation auch die Fähigkeit, die bei der Durchführung der Experimente zu beachtenden Regeln verständlich zu erklären und zu überwachen sowie mögliche Fehlerquellen vorhersehbar zu erkennen. Bei Akademieteilnehmern mit nur begrenzten deutschen Sprachkenntnissen ist das Risiko von Missverständnissen bei den Erklärungen und Hinweisen durch besondere fremdsprachliche Kenntnisse der Betreuer zu vermeiden.

Grob gesagt, kann man sich bei der Frage, welchen Umfang die Sicherheitsvorkehrungen haben müssen, an den für den Schulbetrieb geltenden Maßstäben orientieren. Diese können aufgrund des teilweise großen Umfangs hier nicht wieder gegeben werden, stattdessen soll auf drei brauchbare Darstellungen im Internet, nämlich:

- www.chemieexperimente.de (mit einer Darstellung der Regeln der Unfallkassen zum Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht) und
- www.experimentalchemie.de
- www.schulphysik.de

hingewiesen werden. Dort liegt eine Fülle an Informationen bereit.

E. Jugendschutz und Sexualrecht

1. Gefahr bei sexuellen Handlungen zwischen Betreuern und Teilnehmern

Als pädagogisches und rechtliche „Minenfeld“ hat sich in den letzten Jahren die Problematik sexueller Grenzüberschreitungen zwischen Betreuern und den anvertrauten Kindern und Jugendlichen entpuppt. Dies jedoch nicht aufgrund einer etwa gestiegenen Anzahl solcher Vorkommnisse – genau das Gegenteil ist nämlich der Fall – sondern aufgrund einer oftmals extremen medialen Präsentation solcher Vorkommnisse, des hohen Risikos von Betreuern, in missverständliche Situationen zu geraten und letztlich auch aufgrund der stark gestiegenen Aufmerksamkeit und Sensibilität der Eltern für dieses Thema.

Klar ist und keiner besonderen Diskussion bedarf die Tatsache, dass eindeutige sexuelle Handlungen von Betreuern an den anvertrauten Kindern und Jugendlichen strafbar sind. Konkret stellt das Strafgesetzbuch den sexuellen Missbrauch von Kindern,

§ 176 StGB, Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

- sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

- ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

- auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

- auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen,

§ 174 StGB, Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

- an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

- an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

- an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

- sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

- den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen,

§ 182 StGB, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

- sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
- dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
- diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

und die sexuelle Nötigung

§ 177 StGB, Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,

2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder

3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren

Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2. das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

unter Strafe.

Die Rechtsprechung definiert das in den zitierten Vorschriften vorkommende Merkmal der „sexuellen Handlungen“ so, dass es sich dabei um Verhaltensweisen von einiger (sexuell motivierter) Erheblichkeit außerhalb des sozialadäquaten zwischenmenschlichen Sozialverhaltens handeln muss.

§ 184g StGB, Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen

nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

2. sexuelle Handlungen vor einem anderen

nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Keine sexuellen Handlungen im Rechtssinne sind

- flüchtige, unbeabsichtigte Berührungen des Körpers (auch der Geschlechtsteile) der anvertrauten Kinder und Jugendlichen, etwa im Rahmen von gemeinsamen Spielen, bei der Hilfestellung im Sport, durch unglückliche Umstände etc.
- unbeabsichtigte Situationen von Nacktheit mit der Präsentation von Geschlechtsteilen, etwa wenn ein Betreuer das Zimmer von Teilnehmern betritt, während diese sich umziehen oder umgekehrt
- harmlose Zärtlichkeiten wie z. B. Händchenhalten, in den Arm nehmen, über die Haare oder die Wange streicheln, auf den Schoß sitzen lassen etc.
- aber auch (einfache) Küsse auf die Wangen oder den Mund.

Überhalb dieser von den Gerichten geschaffenen so genannten Erheblichkeitsschwelle liegen nach der Rechtsprechung hingegen

- Zungenküsse
- das gezielte, beabsichtigte Berühren der Geschlechtsorgane (auch oberhalb der Kleidung),
- das bewusste Herbeiführen von Situationen von Nacktheit mit der Präsentation von Geschlechtsteilen,
- jedwede Art der gezielten Manipulation an den eigenen oder Geschlechtsteilen vor den anvertrauten Kindern und Jugendlichen
- sowie letztlich der Geschlechtsverkehr.

Die Vornahme von sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren oder das Vornehmenlassen derartiger Handlungen von Kindern unter 14 Jahren an sich selbst ist grundsätzlich strafbar, ungeachtet der Tatsache ob das Geschehen einvernehmlich erfolgte oder nicht. Das Gesetz schützt hier die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und stellt diese frei von jedweder schädlichen Einwirkung durch Dritte.

Die besondere Schutzverpflichtung innerhalb des Betreuer-Teilnehmer-Verhältnisses schlägt sich in der besonderen Strafandrohung des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in § 174 StGB nieder, der bei ansonsten gleichen Voraussetzungen das Schutzalter in diesem Fall auf 16 Jahre oder im Falle des Missbrauchs eines Abhängigkeitsverhältnisses auf 18 Jahre erhöht. Allerdings sieht das Gesetz hier bereits die Möglichkeit vor, unter "Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen" von einer Bestrafung abzusehen. Allerdings wird dieser Ausnahmetatbestand nur in den allerseltensten Fällen diskutiert werden, etwa bei massiven sexuellen Provokationen der Betreuer durch einzelne Teilnehmer oder bei gleichberechtigten Beziehungen zwischen einem Betreuer und einem Teilnehmer, wenn die Motivation zur Durchführung von sexuellen Handlungen nachweisbar vom Teilnehmer ausgeht.

Der verschärfte Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in § 182 StGB erfordert das Vornehmen oder das Vornehmenlassen von sexuellen Handlungen bei einer Person unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer persönlichen Zwangslage des Opfers.

Als sexuelle Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB oder als sexuell motivierte Beleidigung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die wiederholte Vornahme von Zärtlichkeiten unterhalb der oben geschilderten Erheblichkeitsschwelle bestraft werden, wenn dies gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers geschieht. Kein Kind oder Jugendlicher muss es zulassen, von Betreuern an der Hand gefasst, in den Arm genommen oder auf den Schoß gesetzt zu werden, für die Annahme einer Strafbarkeit ist aber erforderlich, dass das Kind seine Ablehnung verbal oder durch eine abweisende Körpersprache bemerkbar macht und der Betreuer dies ignoriert.

Die prinzipielle Aussage des Sexualstrafrechtes ist klar: Für Betreuer heißt es in jeglicher sexueller Beziehung „Hände weg“ von den anvertrauten Kindern und Jugendlichen, auch wenn die Initiative von diesen ausgeht.

Die weitaus größere Gefahr für die Betreuer liegt in dem weiten und undefinierten Graubereich des nicht sexuell motivierten persönlichen bzw. körperlichen Kontakts zu den anvertrauten Kinder und Jugendlichen verborgen.

Denn einerseits

- nehmen Betreuer an gemeinsamen Spielen teil, bei denen es zu gewollten Berührungen zwischen den Spielteilnehmern kommt, aber auch zu unabsichtlichen Berührungen an von den Kindern und Jugendlichen unerwünschten Körperstellen, nicht unbedingt an Sexualorganen
- kommt es vor, dass einzelne Teilnehmer Heimweh, Liebeskummer etc. haben und von Betreuern getröstet werden wollen/sollen
- ist es erforderlich, dass Betreuer einzelne Teilnehmer bei körperlichen Verletzungen untersuchen und ggf. Verbände bzw. Pflaster auf der nackten Haut aufbringen
- fordern einzelne Teilnehmer oftmals ganz direkt körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Betreuern ein, meist infolge eines familiären Defizits an Berührungen und körperlicher/seelischer Wärme
- ist der Austausch an sich harmloser Zärtlichkeiten (Händchenhalten, in den Arm nehmen, Begrüßungskuss) ein übliches Sozialverhalten unter vielen Teilnehmern, in das auch die Betreuer einbezogen werden sollen bzw. wollen
- werden Betreuer von Teilnehmern teilweise angehimmelt bzw. gezielt angemacht

jedoch andererseits

- ist durch die Berichterstattung in der Presse bekannt, dass sich sexuell zu Kindern und Jugendlichen hingezogene Menschen oftmals ganz gezielt eine Tätigkeit in der Jugendarbeit aussuchen, um sich dort nahezu ungestört dieser Zielgruppe anzunähern
- sind bzw. werden viele Betreuer für Kinder und Jugendliche zur Vertrauens- oder gar Identifikationsfigur, mit der sie private und intime Probleme teilen

- haben nicht wenige Eltern Probleme mit der Erkenntnis, dass ihre Kinder sich Ratschläge in besonderen Lebenssituationen nicht mehr bei ihnen selbst, sondern bei anderen Personen (Betreuern?) holen
- reagieren viele Eltern misstrauisch, wenn ihre Kinder ganz überschwänglich von einzelnen Betreuern und deren besonders netter Art berichten oder wenn der Kontakt zwischen den Kindern und den Betreuern über die reine Zeit der Veranstaltung hinausgeht.

Für die Betreuer ist es daher aus sexualrechtlicher Sicht (überlebens)wichtig, nicht bewusst oder unbewusst in Situationen zu geraten, in denen die Eltern der anvertrauten Kinder und Jugendlichen oder Dritte Personen ihnen sexuelle Motive an ihrer Tätigkeit unterstellen können. Betreuer sollen daher nur in solchen Situationen körperlichen Kontakt zu den Teilnehmern aufnehmen, wo dies entweder aufgrund des durchgeführten Programmpunktes (gemeinsames Spiel, Sport) erforderlich ist oder wo der Anlass hierzu von den Teilnehmern ausgeht.

Betreuer sollen sich bei gemeinsamen Spielen, die zwingend zu einem gewollten und nicht nur zufälligen Körperkontakt zwischen den Teilnehmern führen, eher zurückhalten und sich auf die bloße Anleitung bzw. Überwachung beschränken, zumindest sollten sie derartige Aktivitäten nicht allzu häufig von sich aus ins Programm aufnehmen. Durch Berührungen, die auch als Zärtlichkeiten empfunden werden können, ausgedrücktes Lob (z.B. durch einen aufmunternden Klaps auf die Schulter, eine Umarmung etc.) soll nur dann erfolgen, wenn derartige Gesten sich nicht auf einzelne Teilnehmer beschränkt oder einzelne Teilnehmer etwa aufgrund eines wenig entwickelten Selbstvertrauens eine besondere Aufmunterung bzw. Unterstützung nötig haben. Eindeutig dem Bereich von Zärtlichkeiten zuzuordnende Handlungen wie z. B. Aneinander-Kuscheln oder auf-den-Schoss-setzen sollten zur Vermeidung von Missverständnissen ganz unterbleiben, wenn nicht für alle Anwesenden völlig klar ist, dass solche Kontakte keinerlei sexuelle Motivation haben können, sondern z.B. zwingend im Rahmen eines Spieles, Theaterstückes etc. erfolgen.

Bei erforderlichen körperlichen Untersuchungen sollte, wenn möglich, immer ein zweiter Betreuer zur rechtlichen Absicherung hinzugezogen werden. Zudem sollte es dem betreffenden Teilnehmer freigestellt werden, von welchem von mehreren hierfür in Frage kommenden Betreuern er untersucht werden möchte, insbesondere dann, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche für die Untersuchung teilweise ausziehen muss oder sich die Verletzung im Bereich von Sexualorganen befindet. Als hilfreich hat es sich auch empfohlen, es dem betreffenden Teilnehmer freizustellen, ob er einen anderen Teilnehmer bei einer solchen Gelegenheit dabei haben möchte. Aufgrund des (durch die Kriminalitätsstatistik belegten) deutlich größeren Misstrauens von Eltern gegenüber männlichen Betreuern sollte überlegt werden, ob körperliche Untersuchungen gerade bei kleineren Kindern generell nur von weiblichen Betreuerinnen durchgeführt werden.

Ganz besondere Vorsicht ist angeraten, wenn (an sich unverfängliche) körperliche Nähesituationen zwischen Betreuern und Teilnehmern durch Fotos, insbesondere solche anderer Teilnehmer dokumentiert werden oder wenn eine evtl. besondere Nähe zwischen Betreuern und Teilnehmern durch den vom Betreuer initiierten Austausch von Mailadressen oder durch Freundschaftsangebote in sozialen Netzwerken (facebook, skype etc.) dokumentiert werden.

Jeden Betreuer muss klar sein, dass bereits ein von den Eltern geäußertes Verdacht sexueller Grenzüberschreitungen – wobei die Grenze zwischen erlaubten und unerlaubten Handlungen im Einzelfall von den Eltern selbst in oft nicht nachvollziehbarer Art und Weise gezogen wird – eine rechtliche Lawine in Gang setzen kann, die kaum aufzuhalten ist und für den Betreuer erhebliche Folgen haben kann. Insbesondere wird es sich der Träger nicht erlauben können, einen Betreuer, gegen den eine sexuelle Grenzüberschreitung einigermaßen glaubhaft behauptet wird, bis zur Klärung der Vorfälle weiter zu beschäftigen. Dies führt zu einer Vorverurteilung und zu einer Beschädigung der persönlichen Integrität, die im Nachhinein auch dann, wenn sich der Verdacht als haltlos oder gar vorsätzlich falsch herausgestellt, nicht wieder gut zu machen ist.

Sofern es erforderlich ist, Teilnehmer an den „kritischen“ Körperstellen der Sexualorgane zu berühren, etwa beim Anlegen eines Klettergurtes, bei einer Hilfestellung im Sport oder bei Erste-Hilfe-Maßnahmen, empfiehlt es sich, dass der Betreuer die von ihm vorgenommenen Handgriffe zumindest beim ersten Mal unmittelbar vorher kurz beschreibt („...ich nehme jetzt diese Schlaufe zwischen Deinen Beinen und verbinde sie mit ...“), um negative Überraschungseffekte bei den Teilnehmern zu vermeiden.

Trotz aller Sorgfalt muss es jedem Betreuer klar sein, dass er sich gegenüber den Teilnehmern in einer besonders exponierten Situation befindet und nicht ganz selten sexualrechtliche Anschuldigungen auch aus Verärgerung, Rache oder zur Verdeckung eines eigenen Fehlverhaltens erhoben werden. In diesem Fall ist es hilfreich, wenn der Betreuer durch die Darlegung seiner in sexualrechtlicher Hinsicht unangreifbaren Persönlichkeit bereits im Vorfeld dem Eindruck entgegenwirken kann, ihm wäre das angeschuldigte Verhalten auch nur zuzutrauen. Nicht nur aus diesem Grund verbieten sich letztlich harmlose, aber anzügliche Bemerkungen über Körperbau, Kleidung, Frisur oder Make-up von Teilnehmern, allzu direkte Blicke, „schweinische“ Witze oder auch ein zu sexualbetonter Sprachstil.

2. Sexualität zwischen den Aufsichtsbedürftigen

Jugendarbeit verfolgt nicht erklärtermaßen das Ziel, das Zusammensein von Kindern und Jugendlichen in Jugendbildungs- und -freizeitmaßnahmen frei von jeder Sexualität zu halten. Allerdings ist – gerade im Bereich der Beaufsichtigung des Sexualverhaltens der Teilnehmer durch die Betreuer – das Erziehungsprivileg der Eltern in Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz

Artikel 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) - (5) ...

und die Zielsetzung des Sexualstrafrechtes, nämlich Kindern und Jugendlichen eine ungestörte sexuelle Entwicklung ohne ungewollte oder schädliche Einflüsse durch Dritte zu ermöglichen, zu berücksichtigen.

Das Sexualstrafrecht stellt daher in § 180 StGB die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger unter Strafe.

§ 180 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

- durch seine Vermittlung oder

- durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) – (4) ...

Strafbar ist jedes Verhalten eines Betreuers, das durch das Verschaffen von Gelegenheiten sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren Vorschub leistet, ohne dass es tatsächlich zu derartigen Handlungen kommen muss. Erforderlich ist, dass der Betreuer äußere Umstände herbeiführt, durch die sexuelle Handlungen entweder erst ermöglicht oder doch wesentlich erleichtert werden und dass der Betreuer weiß, dass ohne sein Zutun derartige Handlungen nicht hätten stattfinden können oder zumindest wesentlich erschwert gewesen wären. Hauptanwendungsfall in der Betreuung Minderjähriger ist das Zurverfügung-Stellen von Räumlichkeiten, etwa durch eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bis zum Schutzalter von einschließlich 15 Jahren oder auch über das kurzfristige Anbieten von Räumlichkeiten mit dem Ziel, dass dort (ungestört) sexuelle Handlungen vorgenommen werden können.

Der Tatbestand kann auch durch ein bewusstes Unterlassen begangen werden, da Betreuer aufgrund ihrer Aufsichtsverpflichtung in derartigen Situationen zum Einschreiten verpflichtet wären. Voraussetzung hierfür wäre aber, dass ein Betreuer genau weiß, dass zwei bestimmte Teilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt sexuelle Handlungen – zur Abgrenzung vgl. oben (Erheblichkeitsschwelle) – austauschen wollen und er mit dem Ziel, den Teilnehmern diesen Wunsch zu erfüllen, nicht einschreitet. Die bloße Möglichkeit, dass bei der gleichzeitigen Anwesenheit von weiblichen und männlichen Teilnehmern es immer zu sexuellen Annäherungen zwischen einzelnen Teilnehmern kommen kann, reicht hierfür nicht aus, vielmehr müssen Ort, Zeit und die Personen der Beteiligten den Betreuer bekannt sein, was in der Praxis nur selten der Fall sein wird. Dem Verfasser ist trotz der Vielzahl der gerade bei Ferienfreizeiten vorkommenden sexuellen Kontakte zwischen Teilnehmern kein einziger Fall einer Anklage oder gar einer Verurteilung eines Betreuers bekannt. Der Tatbestand des § 180 StGB hat sich aus historischer Sicht aus dem 1973 abgeschafften Verbot der Kuppelei entwickeln und verfolgt im Lichte der aktuellen Auslegung des Sexualstrafrechtes das Ziel, Teilnehmer, die es aus eigenem Entschluss nicht zu sexuellen Handlungen mit anderen Teilnehmern kommen lassen wollen, nicht durch ein allzu freizügiges Umfeld dazu zu animieren oder ihnen Rückzugsräume vor sexueller Annäherung zu verwehren.

In der Praxis bedeutsamer ist aus Sicht des Verfassers die aus der Aufsichtsführung abgeleitete Verpflichtung, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schäden durch sexuelle Handlungen zu bewahren. Dies gilt einerseits natürlich im Hinblick auf eine ungewollte Schwangerschaft bzw. eine mögliche Geschlechtsinfektion durch ungeschützten Geschlechtsverkehr, wobei – ähnlich wie für eine Strafbarkeit nach § 180 StGB – auch für eine zivilrechtliche Haftung erforderlich wäre, dass dem Betreuer Ort, Zeitpunkt und die Person der Beteiligten bekannt sind.

Eine Haftung von Aufsichtspersonen ist somit nicht denkbar bei dem in der Praxis fast ausschließlich vorkommenden Fall, in dem sich zwei Teilnehmer, ohne dass die Betreuer dies im konkreten Einzelfall wissen oder sonstwie erfahren, zu sexuellen Handlungen verabreden. Die bloße allgemeine Möglichkeit, dass sich Teilnehmer ineinander verlieben können und/oder aus anderen Motiven sexuelle Abenteuer suchen, manchmal sich sogar mit diesem Ziel zur Teilnahme an einer Ferienfreizeit entschließen, reicht keinesfalls aus, dass Betreuer bereits besondere Schutzmaßnahmen ergreifen müssen.

Sofern aber den Betreuern bekannt wird, dass Teilnehmer sexuelle Handlungen austauschen, etwa durch eigene Beobachtungen oder durch Hinweise anderer Teilnehmer, sind sie zum Einschreiten verpflichtet, wobei bei eher geringintensiven sexuellen Handlungen wie z.B. dem Austausch von Zungenküssen oder dem Petting, kaum mit körperlichen Schäden zu rechnen ist und daher Ersatzansprüche gegen die Betreuer weitgehend ausscheiden werden.

Die Betreuer sollten die Möglichkeit nicht außer Acht lassen, dass sexuelle Handlungen, insbesondere die Umstände, wie es zu diesen kommt, bei einzelnen Teilnehmern psychische Zwänge oder im Extremfall auch länger dauernde Schäden hervorrufen können. Während einer Jugendbildungs- oder -freizeitmaßnahme entstandene Beziehungen sollten von den Betreuern deshalb dahingehend beobachtet werden, ob beide Teilnehmer weitgehend gleichberechtigt und völlig freiwillig handeln oder ob eine Beziehung evtl. eine mehr oder weniger ausgeprägte Täter-Opfer-Struktur aufweist. Aufgrund der bei nicht wenigen Kindern und Jugendlichen ausgeprägten Tendenz, gerade bei Ferienfreizeiten (erste) sexuelle Abenteuer erleben zu wollen, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Teilnehmer um eines schnellen solchen Abenteuer willens wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse des ausgewählten Sexualpartners nehmen. Wenn für Betreuer daher erkennbar ist, dass eine Beziehung einseitig dominiert wird, wenn die Gefahr besteht, dass Wünsche, Vorbehalte oder ein gar entgegenstehender Wille des anderen Teilnehmers nicht beachtet werden oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sexuelle Handlungen mit psychischem oder körperlichem Druck durchgesetzt werden sollen, sind die Betreuer zum Einschreiten verpflichtet. In diesem Fall geht es dann darum, dem altersmäßig, charakterlich, psychisch bzw. von den sexuellen Erfahrungen oder vom Selbstbewusstsein her unterlegenen Teilnehmer unangenehme Erfahrungen zu ersparen, die zu einer Beeinflussung der ungestörten sexuellen Entwicklung und im schlimmeren Fall zu psychischen Schäden führen kann. Der Betreuer hat dem aus seiner Sicht unterlegenen Teilnehmer in geeigneter Form, z. B. durch ein Einzelgespräch, zu verdeutlichen, dass er glaubt, in der Beziehung ein Ungleichgewicht erkannt zu haben und dass sich der betreffende Teilnehmer jederzeit in bedränglichen Situationen an ihn wenden kann.

Umstritten ist schlussendlich, ob es Betreuern gestattet ist, zur Vermeidung der Schäden durch ungeschützten Geschlechtsverkehr, also einer ungewollten Schwangerschaft oder einer Geschlechtsinfektion, Kondome an die Teilnehmer einer Jugendbildungs- und -freizeitmaßnahme auszugeben. Kommentiert wird einerseits, dass dies – neben der in der Praxis kaum realisierbaren kompletten Verhinderung von sexuellen Handlungen – das einzige den Betreuern zur Verfügung stehende Mittel einer Schadensverhinderung darstellt, andererseits wird die Auffassung vertreten, dass das Bereithalten von Kondomen den Tatbestand der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger erfüllt.

Keinesfalls – darin ist man sich einig - dürfen Kondome dergestalt zur Verfügung gestellt werden, dass sich die Teilnehmer unkontrolliert an diesen bedienen können, denn hier besteht tatsächlich das Risiko, dass Teilnehmer, die ohne diese Verhütungsmittel auf sexuelle Handlungen verzichtet hätten, dadurch erst hierzu animiert werden. Auch kann das Vorhandensein von Kondomen gerade im Rahmen einer nicht gleichberechtigten Beziehung für den dominanten Teil ein weiteres Argument sein, um den eher unwilligen, aber psychisch unterlegenen Partner zu sexuellen Handlungen zu überreden.

Stellt der Betreuer jedoch fest, dass aus der Gruppe seiner Teilnehmer eine Beziehung entsteht, bei der aller Erfahrung nach noch während der Maßnahme mit der Möglichkeit des Geschlechtsverkehrs zu rechnen ist, kann der Betreuer in einem Gespräch mit einem oder beiden der beteiligten Teilnehmer feststellen, ob

- die Beziehung gleichberechtigt oder einseitig dominiert ist,
- ob die Beteiligten mit dem Gedanken spielen, evtl. miteinander schlafen zu wollen
- ob die Beteiligten über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Verhütung Bescheid wissen und letztlich
- ob die Gefahr besteht, dass der Geschlechtsverkehr ggf. auch ohne Verhütungsmittel ausgeübt werden könnte.

Sofern dies zutrifft, haben Betreuer das auch von der Rechtsprechung anerkannte Recht (jedoch keinesfalls die Pflicht), Verhütungsmittel an das betreffende Paar oder einen der betreffenden Teilnehmer auszugeben, da der Schutz vor den evtl. Schäden eines ungeschützten Geschlechtsverkehrs in solchen Fällen die Verpflichtung zur Vermeidung von sexuellen Handlungen überwiegt.

Häufig wird von Betreuern das Risiko thematisiert, für Unterhaltsleistungen eines bei einer Jugendbildungs- und -ferienfreizeit gezeugten Kindes haftbar gemacht zu werden. Zwar besteht dieses Risiko theoretisch schon, denn schreitet ein Betreuer in einer für ihn konkret vorhersehbaren Situation des Geschlechtsverkehrs zwischen zwei anvertrauten Teilnehmern nicht ein und kommt es dann ohne ein zusätzliches Verschulden der beteiligten Teilnehmern zu einer ungewollten Schwangerschaft, ist eine Haftung denkbar. Dies allerdings nur dann, wenn die beteiligten Teilnehmer aufgrund ihrer wenig entwickelten persönlichen Reife noch nicht wissen, dass bei den von ihnen beabsichtigten oder vorgenommenen Handlungen eine Schwangerschaft entstehen kann. Dieses bedeutende Haftungshindernis ergibt sich aus § 828 Abs. 3 BGB,

§ 828 BGB, Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

der bestimmt, dass Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren für solche verursachten Schäden selbst haften, für die sie „bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ haben.

Mit anderen Worten: Wissen zwei Teilnehmer/innen, wie Kinder gezeugt werden bzw. durch welche Verhaltensweisen Geschlechtsinfektionen übertragen werden können und entscheiden sie sich in Kenntnis dieses Risikos zu den betreffenden Verhalten, haften sie für die dadurch erlittenen bzw. verursachten Schäden selbst bei Ausschluss der Haftung von Betreuern. In der Praxis kommt es nur in ganz extremen und seltenen Ausnahmefällen zu einer solchen Haftung von Betreuern, die zudem in allen dem Verfasser bislang bekannt gewordenen Fällen durch den Einsatz einer Haftpflichtversicherung so abgefangen wurden, dass für eine Aufsichtsperson keine persönliche finanzielle Belastung entstand.

F. „Klassischer“ Jugendschutz

Das seit Generationen v. a. bei Jugendlichen bestens bekannte Jugendschutzgesetz stellt, soweit dies für Jugendbildungs- und -freizeitmaßnahmen relevant ist, Verbote und Erlaubnisse im Hinblick auf die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Orten bzw. den Erwerb und den Konsum von jugendgefährdenden „Substanzen“ wie Alkohol und Tabakwaren auf.

Das Jugendschutzgesetz richtet sich mit seinen Geboten und Verboten nicht an die Minderjährigen selbst, diese haben bei Verstößen gegen das Gesetz keine Konsequenzen zu befürchten. Adressaten des Gesetzes sind vielmehr Gewerbetreibende und Veranstalter – darunter auch Vereine, Jugendverbände bzw. sonstige Träger der Jugendarbeit – die im Rahmen ihrer Veranstaltungen die gesetzlichen Vorgaben umsetzen müssen. Dem Jugendschutzgesetz unterliegt nicht der private Lebensbereich von Minderjährigen, insbesondere nicht das Verhalten in privaten Wohnungen und Häusern oder im Freundeskreis, wohl aber der Umgang im Rahmen der Veranstaltungen von Trägern der Jugendarbeit, auch wenn diese nicht für eine unbegrenzte Vielzahl an Personen zugelassen sind. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz ist es unerheblich, ob der Minderjährige deutscher oder ausländischer Staatsbürger ist, entscheidend ist vielmehr, ob die Veranstaltung im Geltungsbereich des Gesetzes stattfindet. Zuwiderhandlungen gegen das Jugendschutzgesetz können mit Geldbußen von bis zu € 30.000,00 geahndet werden, bei Gewerbetreibenden bzw. Veranstaltern kommt im Wiederholungsfall zusätzlich der Entzug behördlicher Konzessionen (z.B. Gaststätten- oder Schankerlaubnis) in Betracht.

Aufsichtspersonen stehen insoweit seit jeher vor der Problematik, dass die Teilnehmer von Jugendbildungs- und -freizeitaktivitäten die besondere Freiheit dieser Angebote unabhängig von der elterlichen Aufsicht zum Konsum von Alkohol bzw. zum Rauchen nutzen wollen und sicherlich immer auch Mittel und Wege finden, diese Absicht in die Tat umzusetzen. Den Betreuern ist bekannt, dass sie insoweit die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes umsetzen müssen, dass dies auch von den meisten Eltern der Teilnehmer erwartet wird, dass eine allzu strenge Kontrolle und das Verhängen von Konsequenzen aber in nicht wenigen Fällen das vertrauensvolle Miteinander zwischen Betreuern und Teilnehmern bei der Ferienfahrt und somit letztlich dessen Erfolg oder Misserfolg beeinflusst.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das deutsche Jugendschutzgesetz entgegen einer häufigen Auffassung und anders als in manchen anderen europäischen Ländern kein generelles Aufenthaltsverbot von Minderjährigen unterhalb eines bestimmten Alters nach einer bestimmten Uhrzeit in der Öffentlichkeit kennt. Kindern und Jugendlichen ist es somit grundsätzlich erlaubt, sich zu jeder Uhrzeit in der Öffentlichkeit aufzuhalten, ohne gegen das Jugendschutzgesetz zu verstoßen. Dagegen normiert das Jugendschutzgesetz eine Reihe an, zum Teil alters- und zeitmäßig gestaffelten Aufenthaltsverboten an bestimmten jugendgefährdenden Orten.

So ist es Minderjährigen nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 JSchG z. B. untersagt, sich in Nachtclubs oder Spielhallen aufzuhalten.

§ 4 JSchG, Gaststätten.

(1) - (2)

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden

§ 6 JSchG, Spielhallen, Glücksspiele.

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) ...

Ebenfalls existieren nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 alters- und zeitmäßig gestaffelte Aufenthaltsverbote in Gaststätten und Diskotheken bzw. bei Tanzveranstaltungen.

§ 4 JSchG, Gaststätten.

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

§ 5 JSchG, Tanzveranstaltungen.

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

Diese allerdings gelten dann nicht, wenn sich der Minderjährige in Begleitung einer so genannten „erziehungsbeauftragten Person“ befindet. Eine solche ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JSchG neben den Sorgeberechtigten selbst auch der Betreuer einer Jugendbildungs- und Freizeitmaßnahme, der im Falle einer Kontrolle seine besondere Berechtigung allerdings glaubhaft machen, im Idealfall also nachweisen muss.

§ 1 JSchG, Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut

(2) – (5) ...

§ 2 JSchG, Prüfungs- und Nachweispflicht.

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) ...

Es empfiehlt sich daher, dass Betreuer, die mit Teilnehmern, ohne dass dort eine Mahlzeit eingenommen wird, eine Gaststätte oder eine Diskothek aufsuchen, eine auch für diesen Fall geltende Bestätigung des Trägers vorweisen können, im Ausland idealerweise in der Landessprache, um Missverständnisse zu vermeiden.

Der Erwerb sowie der Konsum von alkoholischen Getränken ist in § 9 JSchG geregelt.

§ 9 JSchG, Alkoholische Getränke.

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) – (4) ...

Es ist dabei, von der in der Jugendarbeit nicht einschlägigen Ausnahme des Abs. 2 (dieser gilt nur für Sorgeberechtigte) abgesehen, nicht erlaubt, alkoholische Getränke an Minderjährige unter 16 Jahren abzugeben und ihnen den Konsum zu gestatten. Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren dürften Bier, Wein und Sekt sowie Mischgetränke hieraus ungeachtet der jeweiligen Alkoholkonzentration erwerben und konsumieren, der Erwerb und der Konsum von Likör, Branntwein sowie Mischgetränken hieraus ebenfalls ungeachtet der konkreten Alkoholkonzentration ist nur volljährigen Personen vorbehalten.

In der Praxis beginnen Kinder und Jugendliche mit dem Konsum von Alkohol bereits deutlich vor Erreichen dieser Altersgrenzen und die Erwartung einer auch insoweit lockeren Atmosphäre führt gerade bei Jugendfreizeiten nicht selten dazu, dass die Teilnehmer die Grenzen des Alkoholkonsums und auch die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben durch die Betreuer austesten werden. Hinzu kommt, dass häufig auch die Eltern von Minderjährigen den Alkoholkonsum bereits vor Erreichen der Altersgrenzen des Jugendschutzgesetzes erlauben und die Betreuer für eine am Gesetz orientierte „Alkoholpolitik“ manchmal keinen Rückhalt bei den Eltern der Teilnehmer haben.

Betreuer sollten in keinem Fall die Grenze des zulässigen Alkoholkonsums unterhalb der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ziehen, um einerseits selbst keine rechtlichen Risiken einzugehen sowie andererseits auch nicht die vielfältigen Bemühungen unterschiedlicher Organisationen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu untergraben.

Wenn sich die Betreuer (nur) an die Vorgaben des JSchG halten, darf nicht vergessen werden, dass die minderjährigen Teilnehmer ja noch der Aufsichtspflicht unterliegen und die Betreuer auch im Bezug auf den Alkoholkonsum verpflichtet sind, vorhersehbare Gefahren und Schäden zu verhindern.

Nachdem der Konsum von Alkohol generell vorhersehbar, allerdings individuell verschieden, zu Enthemmung, Wahrnehmungsstörungen, Übermut und Aggression führen kann, können Betreuer für Schäden haften, die Teilnehmern aufgrund ihrer Alkoholisierung selbst erleiden oder Dritten zufügen. Die Annahme, mit der Einhaltung der Vorschriften des JSchG wäre im Bezug auf die Gefahren des Alkoholkonsums alles Erforderliche getan, ist also falsch.

Die Betreuer stehen daher vor der oft nicht leicht zu treffenden Entscheidung, ob sie den Alkoholkonsum für alle minderjährigen Teilnehmer generell verbieten wollen oder ob sie diesen in den Grenzen des JSchG erlauben, was z. B. zur Vermeidung von in der Praxis kaum kontrollierbarem heimlichem Alkoholkonsum durchaus eine Überlegung kann. Dann allerdings sind die Betreuer verpflichtet, von den betreffenden Minderjährigen die Einhaltung bestimmter mengenmäßiger Obergrenzen zu verlangen und weiter zu überprüfen, wie die Jugendlichen auf den Alkohol reagieren, also mit welchen konkreten Folgen beim Alkoholkonsum zu rechnen ist. Kommt es zu unerwünschten Reaktionen, halten die Jugendlichen die ihnen vorgegebenen Grenzen nicht ein oder wird zusätzlich heimlich getrunken, ist aus Gründen der Schadensverhütung ein komplettes Alkoholverbot zu erwägen, das dann auch entsprechend überwacht werden muss. Andernfalls kann ein in den Grenzen des JSchG erlaubter, aber begrenzter und von den Betreuern überwachter Konsum durchaus gerechtfertigt sein, wenn damit das oftmals deutlich höhere Risiko eines weitgehend unkontrollierten und damit auch in seinen Folgen kaum absehbaren heimlichen Alkoholkonsums der Teilnehmer minimiert werden kann.

Betreuern ist der eigene Konsum von Alkohol während der Zeit ihrer Aufsichtsführung, also grundsätzlich während der gesamten Dauer einer Jugendbildungs- oder -freizeitmaßnahme, nicht generell untersagt. Allerdings ist darauf zu achten, dass der Alkoholkonsum nicht zu einer Einschränkung der Aufsichtsführung im Sinne einer zeitweilig reduzierten Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit führt. Auch sollte vermieden werden, dass der eigene Alkoholkonsum oder dessen Auswirkungen (z. B. Kopfweg am nächsten Morgen) vor den Teilnehmern zelebriert wird oder dass die Teilnehmer erkennen, dass Betreuer Alkohol in ihrem Gepäck mit sich führen oder auf ihren Zimmern aufbewahren. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass die Teilnehmer einem erkennbaren Alkoholkonsum bei Betreuern eher skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, ganz abgesehen von den Befürchtungen der Eltern, wenn diese von einem aus Sicht ihrer Kinder übermäßigen Alkoholkonsum der Betreuer während ihrer Aufsichtsführung erfahren. Denn auch wenn im Fall eines Schadens keine Alkoholisierung der Betreuer vorgelegen hat, wird dieser Vorwurf doch stets latent im Raum stehen.

§ 10 des JSchG regelt den Erwerb und den Konsum von Tabakwaren.

§ 10 JSchG, Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Nach einer umstrittenen Gesetzesänderung zum 01.04.2003 sind der Erwerb von Tabakwaren und das Rauchen in der Öffentlichkeit seither für Minderjährige komplett verboten, wohingegen bis dahin lediglich ein Verbot für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren bestand.

Die Erfahrungen zeigen, dass durch die bis auf Einzelfälle strengen Kontrollen beim Erwerb von Tabakwaren in Supermärkten, Tankstellen bzw. an Kiosken den Minderjährigen der Erwerb von Tabakwaren erschwert wird. Allerdings finden diese in der Praxis stets Mittel und Wege, um über Umwege an Tabakwaren zu gelangen. Weder das Einstiegsalter noch das Rauchverhalten Minderjähriger in der Öffentlichkeit scheint sich in Folge der gesetzlichen Neuregelung merklich verändert zu haben.

Mehr noch als beim Alkoholkonsum stehen Betreuer hier vor dem nur schwer zu lösenden Problem, einerseits das Rauchen überhaupt nicht zulassen zu dürfen, andererseits aber auch die unbestreitbar nicht geringe Zahl minderjähriger Raucher während der Maßnahme nicht zu heimlichen Verhaltensweisen abseits jeder Erfüllung der Aufsichtspflicht zu zwingen.

Sicherlich lässt sich mit guten Argumenten eine strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch ein konkretes Rauchverbot für Minderjährige vertreten. Nachdem das bloße Verhängen von Verboten für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben allein aber niemals ausreicht, müssen Betreuer die Einhaltung der Verbote kontrollieren und zudem Konsequenzen erkennen lassen und auch ergreifen, wenn die Verbote und Hinweise nicht befolgt werden. Dies führt in der Praxis meist zu einem Katz-und-Maus-Spiel zwischen den Teilnehmern, die versuchen, unentdeckt rauchen zu können und den Betreuern, die versuchen, gerade dies zu unterbinden und evtl. Missbrauch festzustellen und zu ahnden.

Eine solche Entwicklung bindet aus Sicht des Verfassers aber nicht nur viel Zeit und Energie bei den Betreuern, sondern führt im Entdeckungsfall auch stets zu der Situation, dass die Betreuer gezwungen sind, angekündigte Konsequenzen auch durchzusetzen, um die eigene Autorität nicht zu untergraben. Letztlich müsste bei einem fortgesetzten Zuwiderhandeln gegen ein Rauchverbot ein minderjähriger Teilnehmer von der Jugendbildungs- oder -freizeitmaßnahme ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Verfassers ist es fraglich, ob eine solche Konsequenz bei Minderjährigen, die bereits mit Zustimmung oder Duldung ihrer Eltern rauchen, noch angemessen ist, zumal hier eben auch keine erzieherische Erwartung der Eltern mehr besteht.

Der Verfasser plädiert daher, was die Frage des Rauchens in der Öffentlichkeit anbelangt, für eine vermittelnde Lösung, bei der einerseits der Schutz der Nichtraucher gewährleistet ist, andererseits aber auch die Raucher nicht „kriminalisiert“ werden und unnötige Zeit und Energie in der Kontrolle bzw. Ahndung von Rauchverstößen verloren geht.

In den Jugendverbänden, in denen der Verfasser früher ehrenamtlich tätig war sowie bei zahlreichen anderen Organisationen und Trägern wurde bzw. wird erfolgreich folgende Vorgehensweise praktiziert:

Die Betreuer verhängen für alle (voll- und minderjährige) Teilnehmer konkrete Rauchverbote in sämtlichen Räumlichkeiten sowie für solche Punkte des Freigeländes, an denen sich auch viele Nichtraucher aufhalten (z. B. Tischtennisplatte, Sitzgruppe, Basketballplatz etc.). Den Rauchern wird – sofern nicht Vorschriften der Nichtrauchergesetze der Länder entgegenstehen, z. B. für das gesamte Gelände von Jugendhäusern, Jugendherbergen etc. – eine bestmöglich attraktive Stelle auf dem Gelände zum Rauchen zugewiesen, auf dem auch (Brandschutz!) ein Aschenbecher bereitsteht. Diese Raucherstelle soll so beschaffen sein, dass sie von den Betreuern jederzeit gut einsehbar ist, so dass keine Probleme bei der Aufsichtsführung über die Raucher bestehen. Im Gegenzug wird es den Rauchern jedoch massiv untersagt, Nichtraucher zum Rauchen zu animieren, hier sollen dann auch im Falle von Zuwiderhandlungen tatsächlich Konsequenzen ergriffen werden.

Das Risiko, dass Raucher bei der zu erwartenden Missachtung des Rauchverbotes zu heimlichen Aktionen außerhalb des Aufsichtsumfeldes der Betreuer gezwungen werden, ist aus Sicht des Verfassers zur allseitigen Schadensvermeidung größer einzustufen als die Folgen, wenn bereits existenten Rauchern das Rauchen gestattet wird und sich die Schutzverpflichtung der Betreuer auf die Nichtraucher konzentriert.

In Folge ihrer Aufsichtspflicht ist es den Betreuern gestattet, Taschen bzw. Zimmer der Teilnehmer nach verbotenen Alkoholika bzw. Tabakwaren zu durchsuchen. Es wird allerdings dringend empfohlen, derartige Durchsuchungen nicht ohne einen konkreten Anlass oder gar gleich zu Beginn einer Jugendbildungs- oder -freizeitmaßnahme durchzuführen, um das grundsätzlich vertrauensvolle Miteinander zwischen Betreuern und Teilnehmer nicht grundlegend zu gefährden. Betreuer sind erst dann zu Maßnahmen verpflichtet, wenn Gefahren bzw. Schäden konkret vorhersehbar sind, was in diesem Zusammenhang erst dann der Fall ist, wenn die Betreuer wissen, dass einzelne Teilnehmer Alkoholika bzw. Tabakwaren mit sich führen oder eine objektiv belegbare starke Vermutung hierfür besteht. Dann aber ist es nicht nur gestattet, sondern auch erforderlich, alles zu unternehmen, um noch vorhandene Alkoholika bzw. Tabakwaren sicherzustellen. In der Praxis empfohlen hat es sich hierbei, dass die Betreuer auf einen entsprechenden Verdacht nicht gleich mit Durchsuchungsaktionen reagieren, sondern den Teilnehmern zunächst eine gewisse Zeit geben, in der sie solche Substanzen freiwillig und ohne jede Konsequenz bei den Betreuern abgeben können. Gleichzeitig sollten die Betreuer dann kommunizieren, dass im Falle einer Entdeckung solcher Substanzen nach Ablauf dieser Frist Konsequenzen ergriffen werden.

Konfiszierte Alkoholika und Tabakwaren dürfen ohne Zustimmung des Teilnehmers nicht weggeworfen werden, sondern müssen aus rechtlicher Sicht nach dem Ende der Jugendbildungs- oder -freizeitmaßnahme den Teilnehmern (sofern diese das erforderliche Alter aufweisen) oder den Eltern zurückgegeben werden. Aus pädagogischer Sicht kann es aber durchaus sinnvoll sein, derartige Substanzen – vor den Teilnehmern - zu entsorgen, um diesen nicht auch noch die Früchte ihres verbotenen Handelns zu sichern.

Idealerweise wird diese Verfahrensweise bereits im Vorfeld gegenüber den Eltern so kommuniziert, damit es nicht im Nachhinein zu Ersatzansprüchen kommt, auch wenn dem Verfassen kein solcher Fall bekannt ist. Bei Auslandsaufenthalten kann es zudem aus Zollgründen (Überschreitung von Freimengen) nicht möglich sein, dass Betreuer größere Mengen an Alkohol oder Tabakwaren mit sich führen.

Als hilfreich hat es sich in einigen Fällen erwiesen, wenn Betreuer gleich zu Beginn einer Jugendbildungs- oder –freizeitmaßnahme versuchen, die Alkohol-Einkaufsmöglichkeiten für die Teilnehmer abzuklären. Wenn es sich nur um einige wenige Geschäfte/Tankstellen etc. handelt, können die Betreuer dort erklären, dass sich eine Gruppe Minderjähriger in einer nahe gelegenen Unterkunft befindet, denen der Erwerb von Alkohol und Tabakwaren untersagt ist. Das führt im Regelfall zu einer erhöhten Aufmerksamkeit des dortigen Verkaufspersonals, auch hat der Verfasser in solchen Fällen schon mehrmals aufgefundene Alkoholika – deren Herkunft z.B. durch ein Preisetikett ermittelt werden konnte – an der Verkaufsstelle gegen Gelderstattung zurückgeben können.

F. Haftung, rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, abzusichernde Risiken

Und wenn doch etwas passiert?

Eine Verletzung der von den Eltern übertragenen Aufsichtspflicht bzw. einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht und damit auch eine Haftung des Betreuers oder des Trägers nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB setzt immer ein Verschulden bei der Wahrnehmung der jeweiligen Verpflichtung voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht.

Bei einer vorsätzlichen, absichtlichen Verletzung der Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflicht, also wenn sich der Betreuer oder der Träger sowohl seiner Pflichtverletzung, als auch des dadurch entstehenden Schadens bewusst ist, haftet der Betreuer oder der Träger selbst für den entstandenen Schaden. Eine Möglichkeit, den Schaden von einer Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen, besteht im Vorsatzfall nicht.

Von Fahrlässigkeit (Versehen) ist dann auszugehen, wenn zwar keinen Schaden gewollt ist, allerdings ein solcher deshalb entsteht, weil der Betreuer oder der Träger nicht alles Zumutbare dagegen unternimmt und damit die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewußten, nicht aber allwissenden) Pflichtigen außer Acht gelassen hat.

Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird weiter unterschieden zwischen grober (“sowas darf nicht passieren”) und leichter (“sowas kann ja mal passieren”) Fahrlässigkeit.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht, also beim Außerachtlassen einfachster Sicherheitsvorkehrungen, beim Ignorieren einer greifbaren, für jedermann erkennbaren Gefahr haftet ebenfalls zunächst der Betreuer oder – bei einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht - der Träger. Für Betreuer ist aber eine evtl. bestehende Haftpflichtversicherung - jedoch nicht die private Haftpflichtversicherung – einsatzpflichtig.

Dabei kann es sich um eine vom Träger für seine Betreuer abgeschlossene Haftpflichtversicherung oder aber auch um eine vom Betreuer selbst abgeschlossene Haftpflichtversicherung für eine haupt- bzw. ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit handeln.

Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht, also wenn nachvollziehbare menschliche Schwächen wie z. B. Überforderung, Ermüdung, Gereiztheit oder leichte Unachtsamkeiten des Betreuers zu einem Schaden geführt haben, haftet nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen der Träger für ein Fehlverhalten seines Betreuers, der Träger muss den Betreuer „von der Haftung freistellen“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Personen, die mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden, letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben.

Diese Variante dürfte ca. 99% aller Haftungssituationen betreffen, denn fast immer liegt nur ein leicht fahrlässiges, menschlich entschuldbares, Fehlverhalten des Betreuers oder auch eines Mitarbeiters des Trägers vor und nicht ein grob sorgfaltswidriges oder gar vorsätzliches Verhalten. Der Träger selbst ist in aller Regel durch eine Dienst- oder Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgesichert.

Häufig wird aber auch dem Teilnehmer selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für ihn vorhersehbar war. Hier greift bei Minderjährigen die Mitverschuldensregelung des § 828 Abs. 3 BGB ein. Danach ist Kindern zunächst bis zum vollendeten siebten Lebensjahr in keinem Fall ein eigenes Mitverschulden anzulasten, bei Unfällen im Strassenverkehr mit Kraftfahrzeugen sogar bis zu einem Alter von zehn Jahren. Wenn aber der Teilnehmer mindestens 7 bzw. (im Strassenverkehr) 10 Jahre alt ist und er in der Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, dass durch sein Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder sogar zum Ausschluß der Haftung des Betreuers führen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Aufsichtsbedürftigen der persönliche Reifegrad und Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit von Situationen und des Tuns ermöglicht.

Erforderlich ist hier eine individuelle Betrachtungsweise nach Charakter und Reife des betreffenden Minderjährigen, so dass sich eine generelle Beurteilung allein etwa nach dem Alter verbietet. In der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass Kinder ab dem Beginn des Schulalters beginnen, rasch umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse zu erwerben und dass mit dem Abschluss des Kindesalters und dem Eintritt in das Jugendlichenalter ein Großteil dieser Fähigkeit bereits vollständig ausgeprägt ist. Die Vollendung des 14. Lebensjahres ist in zahlreichen Gesetzen an weitreichende Verantwortlichkeiten bzw. Befugnisse von Jugendlichen geknüpft, so z. B. im Hinblick auf die Strafmündigkeit, die Freiheit der Religionswahl oder die Einwilligungsfähigkeit in unterschiedlichen Situationen, so dass ab diesem Alter im Regelfall – zumindest in den Situationen des Alltages – davon auszugehen wird, dass die Teilnehmer bereits über ein fast vollständig ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein verfügen.

Abweichend von der üblichen Beweislastverteilung bei Schadensersatzansprüchen, wonach derjenige, der Ersatzansprüche erhebt, die Voraussetzungen seines Anspruches komplett beweisen muss, gilt im Falle der Beteiligung aufsichtsbedürftiger Minderjähriger die Vermutung, dass der Betreuer seine Aufsichtspflicht verletzt habe. Diesem obliegt es dann, den Gegenbeweis zu führen, dass entweder die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde oder der konkrete Schaden auch bei einer Erfüllung der Aufsichtspflicht entstanden wäre.

Der Träger bzw. die für diesen tätigen Betreuer müssen also im Schadensfall, um von vorneherein von einer Haftung ausgeschlossen zu sein, die Erfüllung der Aufsichtspflicht nachweisen. Dies erfordert es, die ordnungsgemäße Auswahl, den Einsatz und die Überwachung der Betreuer und auch die konkrete Aufsichtsführung vor Ort nachzuweisen. Hier muss der Beweis erbracht werden, dass die Betreuer eine Risikoanalyse nach objektiven bzw. subjektiven Gesichtspunkten mit dem Ziel einer vorhersehenden Minimierung von Gefahren vorgenommen wurde und dass die Betreuer in der konkreten Situation, in der es zum fraglichen Schaden kam, keinerlei Anhaltspunkte bzw. Anzeichen dafür hatten, dass sich genau dieser konkrete Schaden ereignen würde.

Dieser Nachweis wird, sofern die Betreuer ihre Aufsichtspflicht nach bestem Wissen und Gewissen versucht haben zu erfüllen, in der Regel gelingen. Sofern dies nicht der Fall ist, verbleibt es bei der gesetzlichen Vermutung einer Haftung des Trägers bzw. des Betreuers für den entstandenen Schaden. An dieser Stelle wird dann – wie oben erwähnt - ein mögliches Mitverschulden des Teilnehmers nach den Maßstäben des § 828 Abs. 3 BGB überprüft, was in nicht wenigen Fällen entweder zu einer deutlichen Reduzierung oder gar einem Ausschluss der Haftung des Trägers oder der Betreuer führt.

Rechtliche Möglichkeiten, etwa im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Haftungssituation zu Gunsten des Trägers zu beeinflussen, gibt es kaum. So sind Haftungsbeschränkungen bei Personenschäden überhaupt nicht zulässig, lediglich bei Sachschaden (die ohnehin eher selten vorkommen) kann die Haftung des Trägers und somit auch die des Betreuers für Fälle der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Allerdings besteht das Risiko, dass derartige Haftungsbeschränkungen von der Rechtsprechung als überraschende Regelungen oder als solche bewertet werden, die die Teilnehmer unangemessen benachteiligen. Denn gerade die Träger von Jugendbildungs- oder -freizeitaktivitäten nehmen oftmals ein besonderes Vertrauen für sich und ihre Arbeit in Abgrenzung zu rein kommerziellen Angeboten in Anspruch, das es dann nicht rechtfertigt, eine Haftungsbeschränkung vorzunehmen.

G. Gesetzestexte

1. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB

§ 1626 BGB, Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln.

§ 1629 BGB, Vertretung des Kindes

- (1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich;

§ 1631 BGB, Inhalt der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 823 BGB, Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 828 BGB, Minderjährige

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 832 BGB, Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

2. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII

§ 1 SGB VIII, Recht auf Erziehung, Elternverantwortung

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 9 SGB VIII, Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 SGB VIII, Jugendarbeit

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 14 SGB VIII, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
(2) Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

§ 72 SGB VIII, Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

§ 72a SGB VIII, Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

3. Strafgesetzbuch (StGB)

§ 13 StGB, Begehen durch Unterlassen

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

§ 19 StGB, Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

§ 32 StGB, Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 123 StGB, Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 138 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5 (Menschenhandel), des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234 (Menschenraub), 234a (Verschleppung), 239a (Erpresserischer Menschenraub) oder 239b (Geiselnahme),
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c (Brandstiftung) oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c
zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 171 StGB, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 StGB, Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174c StGB, Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 StGB, Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a StGB, Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

§ 176b StGB, Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 StGB, Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

- (1) Wer eine andere Person
 1. mit Gewalt,
 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 179 StGB, Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

- (1) Wer eine andere Person, die
 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder
 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstands-unfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexu-elle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 180 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht grüßlich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit

bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 182 StGB, Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 StGB, Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 3 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183a StGB, Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 StGB, Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
 6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht grüßlich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 184f, StGB, Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen
nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

§ 185 StGB, Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203 StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

§ 205 StGB, Strafantrag

(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202 bis 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

§ 77a StGB, Antrag des Dienstvorgesetzten

(1) Ist die Tat von einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr oder gegen ihn begangen und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so ist derjenige Dienstvorgesetzte antragsberechtigt, dem der Betreffende zur Zeit der Tat unterstellt war.

(3) Bei einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, der keinen Dienstvorgesetzten hat oder gehabt hat, kann die Dienststelle, für die er tätig war, den Antrag stellen. Leitet der Amtsträger oder der Verpflichtete selbst diese Dienststelle, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde antragsberechtigt.

§ 77b StGB, Antragsfrist

(1) Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterläßt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

(2) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Hängt die Verfolgbarkeit der Tat auch von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe ab, so beginnt die Frist nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt. Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten kommt es auf dessen Kenntnis an.

§ 223 StGB, Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 StGB, Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 258 StGB, Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

4. Strafprozessordnung (StPO)

§ 53 StPO, Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 54 StPO, Amtsverschwiegenheit

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

5. Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 376 ZPO, Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Eine Genehmigung in den Fällen der Absätze 1, 2 ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

§ 383 ZPO, Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

6. Jugendschutzgesetz, JSchG

§ 1 JSchG, Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 JSchG, Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 JSchG, Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

§ 4 JSchG, Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 5 JSchG, Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

§ 8 JSchG, Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugend-amtes zu bringen.

§ 9 JSchG, Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 10 JSchG, Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 JSchG, Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 JSchG, Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landes-behörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freige-geben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Infor-mations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

7. Weitere Rechtsvorschriften

7.1. Gaststättengesetz, GastG

§ 1 GastG, Gaststättengewerbe

(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

§ 2 GastG, Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zu-bereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

§ 6 GastG, Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 18 GastG, Sperrzeit

Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnü-ungsstätten kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

§ 20 GastG, Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltinge Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

§ 12 GastG, Gestattung (Schankerlaubnis)

- (1) Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnis-bedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.
- (3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

7.2. Personenbeförderungsgesetz, PBefG

§ 1 PBefG, Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

7.3. Infektionsschutzgesetz, IfSchG

§ 33 IfSchG, Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 IfSchG, Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35 IfSchG, Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

§ 36 IfSchG, Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Kran-kenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtung-en für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschafts-unterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektions-hygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektions-hygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

7.4. Kunsturhebergesetz, KUG

§ 22 Recht am eigenen Bilde

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 Ausnahmen zu § 22

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird

H. Literatur, Linktipps

1. Literatur

a) Allgemein

Rechtsfragen der Jugendarbeit

Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele,
Johannes Schilling, 3. Auflage 2010, Juventa-Verlag;
ISBN 978-3-77990-970-5

Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter

Günter Mayer, 4. Auflage 2010, Walhalla u. Praetoria Verlag,
ISBN 978-3-8029-7438-0

Jugendleiter und Recht

Rechtsbrevier für Jugendleiter
Horst Marburger, 2. Auflage 2003, Boorberg-Verlag;
ISBN 978-3-41502-949-1

Kompass - Rechtsfragen in der Jugendarbeit

Andreas Borsutzky u.a., 1. Auflage 2010, Verlag Haus Altenberg GmbH, Düsseldorf
ISBN 978-3-7761-0196-6

Rechts-ABC für Jugendleiter

Schimke/Fuchs, 23. Auflage 2004, Luchterhand Verlag
ISBN 3-472-52517-7

Aufsichtspflicht

Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern,
Roger Protz, 1. Auflage 2011, Verlag das Betz, Weimar, Berlin
ISBN 978-3-86892-047-5

Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit

Johannes Falterbaum, 3. Auflage 2009, Kohlhammer Verlag,
ISBN 978-3-170-20614-4

... im Auge behalten

Rechtliche und versicherungstechnische Tipps
Bärbel Rieger, Oliver Wagner, 1. Auflage 2011, Verlag Haus Altenberg,
ISBN 978-3-776-10258-1

... und wenn es doch passiert

Notfall-Management

Dr. Tine Adler, Andreas Igl u.a., 1. Auflage 2009, Verlag Haus Altenberg,
ISBN 978-3-7761-0245-1

Sport, Spiel und Recht

NJW-Schriftenreihe Band 38,
Weisemann/Spieker, 2. Auflage 1997, Verlag C.H.Beck,
ISBN 3-406-403115

Schadenersatz bei Unfällen mit Kindern und Jugendlichen

NJW-Schriftenreihe Band 59,
Scheffen/Pardey, 2. Auflage 2003, Verlag C.H.Beck,
ISBN 978-3-406-49020-0

Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen

Frank Groner,
Aktion Jugendschutz e.V., Fasaneriestr. 17, 80636 München, kostenlos

b) Kindertageseinrichtungen

Recht für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Heimen und der Jugendarbeit: Praxis der Kindertageseinrichtungen

Simon Hundmeyer, 21. Auflage 2010, Carl-Link-Verlag
ISBN 978-3556028926

Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen

Simon Hundmeyer, 6. Auflage 2006, Carl-Link-Verlag
ISBN 978-3556010730

Aufsichtspflicht im Kindergarten

Udo Sahliger, 3. Auflage 2002, Votum Verlag GmbH,
ISBN 978-3-92654-982-2

Rechtsverhältnisse und Aufsichtspflichten in Kindertagesstätten

Tanja von Langen, 1. Auflage 2011, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden
ISBN 978-3-8293-0969-1

Wie Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind

Die häufigsten Rechtsfragen aus dem Kita-Alltag
Tanja von Langen, 1. Auflage 2010, Verlag Herder GmbH, Freiburg
ISBN 978-3-451-00284-7

Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder

Hrsg.: Landschaftsverband Rheinland
www.lvr.de (Publikationen)

c) Offene Kinder- und Jugendarbeit

Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit

Deinet, Sturzenhecker, 3. Auflage 2005, VS Verlag für Sozialwissenschaften
ISBN 978-3810040770

Professionelles Handeln auf der Straße

Praxisbuch Streetwork und Mobile Jugendarbeit
Stefan Gillich, 1. Auflage 2006, Triga-Verlag
ISBN 978-3897744677

Alles was Recht ist

Rechtliche Fragen für die kirchliche offene Jugendarbeit,
Verlag Haus Altenberg, Broschüre

d) Schulen

Aufsicht und Haftung in der Schule

Schulrechtlicher Leitfaden,
Thomas Böhm, 4. Auflage 2011, Luchterhand Verlag,
ISBN 978-3-55602-288-7

Rechts-ABC für Lehrerinnen und Lehrer

Hans Füssel u.a., 3. Auflage 2001, Luchterhand Verlag
ISBN 978-3472044277

e) Jugendschutz

Gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen.

Ein Ratgeber für Mütter und Väter, Gisela Braun,
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW e.V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln,
ISBN 3 928 168 126, kostenlos

Jugendschutzrecht

Nickles, Roll u.a., Kommentar zum JSchG, 2. Auflage 2005, Luchterhand-Verlag
ISBN 978-3-47206-292-9

Jugendschutz-Gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz

Bayer. Landesjugendamt, Richelstr. 11, 80634 München, kostenlos

Reisen, Sex und Zärtlichkeit

Bundesarbeitsgemeinschaft evang. Jugendferiendienste, 1999

Sexualität und Recht

Ein Leitfaden für Sozialarbeiter, Pädagoginnen, Juristen, Jugendliche und Eltern,
Friedrich Barrabas, 2. Auflage 2006, Fachhochschul-Verlag, ISBN 3-936065-40-3

f) Einzelthemen

Schweigepflicht

Datenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht im sozial-caritativen Dienst
Heinz-Gerd Papenheim, 1. Auflage 2008, Lambertus-Verlag Freiburg
ISBN 978-3-7841-1806-2

Reiserecht für Gruppenreisen

Lauterbach/Kosmale,
Bundesarbeitsgemeinschaft evang. Jugendferiendienste, 2004

Krisenmanagement bei Kinder- und Jugendreisen

(Aufsatzsammlung), Bundesarbeitsgemeinschaft evang. Jugendferiendienste, 2003

Recht der Personenbeförderung

Uwe Fleischner, Gesellschaft für Risikoberatung, 2004

Erziehungsfalle Angst

Silke Pfersdorf, Diana Verlag, 1. Auflage 2006, Random-House-Gruppe
ISBN 978-3-45328-506-4

Wenn Nervensägen an unseren Nerven sägen

Autor: Rudi Rhoda, Mona S. Meis, 2009, Verlag Kösel,
ISBN 978-3-46630-712-8

2. Literatur im Internet

Rechtsprechungsübersicht zu Fragen der Aufsicht und Haftung in der Schule

Autorin: Gesine Walz
www.oberschulamt-stuttgart.de/recht/rechtsprechungsuebersicht.pdf

Mit der Schulklasse sicher unterwegs

Sicherheitsratschläge für Unterrichtsgänge, Exkursionen, Wanderung-en, Klassenfahrten und Heimaufenthalte
www.regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s_inform/SI_8047.pdf

Erste Hilfe – Unfälle mit Kindern

Autorin: Dr. Stefanie Märzhäuser
Hrsg.: BAG Mehr Sicherheit für Kinder
www.kindersicherheit.de

Jugendschutz in Ferienländern

Autor: RA Dieter Spürck
Hrsg.: BAG Jugendschutz
www.bag-jugendschutz.de/index-baj.html

Offene Jugendräume in den Gemeinden

Autor: Reinhard Dinges
Hrsg.: Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
www.kjr.mayen-koblenz.de/bilder/offene_jugendraeume.pdf

Sicherer Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Strassenfesten

Autorin: Dr. Karin Bergmann
Hrsg.: TÜV-Süd Management-Service GmbH
www.tuev-sued.de/management_systeme/lebensmittelsicherheit/verbraucher

Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Festen und Veranstaltungen

Hrsg.: Stadtverwaltung Renningen
www.renningen.de/cms/fileadmin/pdf/MerkblattFeste.PDF

3. Linktipps

3.1. Allgemein

www.aufsichtspflicht.de
www.rechtslage.com
www.zeltlager.de
www.juleiqua.de
www.juleica.de
www.jundus-jugendarbeit.de

www.jugendserver.de
www.bija.bayern.de

3.2. Jugendschutz, Sex, Mißbrauch

www.bag-jugendschutz.de
www.jugendschutz.de
www.jugendschutz.net

www.jugendmedienschutz.de
www.jugend.rlp.de/computerspiele.html
www.fsk.de
www.usk.de

www.zartbitter.de
www.wildwasser.de

3.3. Medien, Urheberrecht, Sozialversicherung

www.landesfilmdienste.de
www.landesmediendienste-bayern.de
www.videma.de
www.kuenstlersozialversicherung.de
www.gema.de
www.remus-hochschule.jura.uni-saarland.de/urheberrecht/index.html
www.pixelio.de

3.4. Infektionsschutz

www.kja-freiburg.de/efj/dcms/sites/kja/service/ausweise/
infektionsschutz.html
www.people.freenet.de/poelking/ifsg.htm
www.rki.de

3.5. Personenbeförderung, Reiserecht

www.people.freenet.de/poelking/pbefg.html
www.jugend.rlp.de/pbefg.html#1356

3.6. Erlebnispädagogik

www.erlebnispaedagogik.de

3.7. Spiel & Sport

www.sicherer-spielplatz.de
www.kommunaltechnik.de
www.spielplatz.net.tc

www.sportunterricht.de
www.baderegeln.net
www.eisregeln.de

3.8. Schule

www.km.bayern.de
www.guvv-bayern.de
www.schulforum.net
www.schule.de

3.9. Erste Hilfe

www.kindersicherheit.de
www.drk.de
www.brk.de

3.10. Versicherungen

www.bernhard-assekuranz.de
www.jugendhaus-duesseldorf.de
www.ecclesia.de

Autor: RA Stefan Obermeier

Rechtsanwälte Obermeier & Laymann

Herzogstr. 63, 80803 München

Tel.: 089 / 515568 - 30

Fax.: 089 / 515568 - 40

Mail: info@ra-obermeier.de

Net: <http://www.ra-obermeier.de>

Veröffentlichung, Nachdruck und Bearbeitung auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Autors.

Hinweis:

Das Manuskript berücksichtigt die Rechtslage zum 01.01.2016.

Spätere Änderungen von Gesetzen oder Rechtsprechung können in einzelnen Bereichen zu anderen Ergebnissen führen. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann der Verfasser daher nicht übernehmen.

RA Stefan Obermeier
München